

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 45 (2018)

DOI: 10.11588/fr.2018.0.70107

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

DIE KAROLINGER UND DAS KANONIKERSTIFT
AM GROSSMÜNSTER IN ZÜRICH

2015 erschien in dieser Zeitschrift ein Aufsatz von Julian Führer mit dem Titel: »Karl der Große und Zürich. Zum Nachleben eines Idealherrschers«¹. Unser Zürcher Kollege hat zum Nachruhm des Frankenkaisers in der Limmatstadt umfassend recherchiert und auch die neuesten Forschungsbeiträge einbezogen². Seine anregende Schilderung der lokalen Legendenbildung um diese Herrschergestalt bietet allerdings keine befriedigende Antwort auf die naheliegende Frage nach dem realen Gehalt dieses Sagenkreises. Alles was im Mittelalter und bis heute von Karl dem Großen als Stifter der Kirche und einer Klerikergemeinschaft rechts der Limmat erzählt wurde, geht im Kern auf den Zürcher Rotulus im Staatsarchiv Zürich (C II 1, Nr. 1) zurück. Dieser Quellentext wurde erstmals 1888 im Rahmen der damals begonnenen Reihe der Zürcher Urkundenbücher von Paul Schweizer in einer wissenschaftlichen Edition der Öffentlichkeit zugänglich gemacht³. In den 1950er Jahren konstruierte ein Freundeskreis um Eugen Egloff⁴ wohl im Hinblick auf das 1953 bevorstehende 1100-Jahre Jubiläum der Fraumünster-Abtei eine neue Interpretation des Rotulusanfangs. Gemäß dieser Idee wäre der im Text genannte Kaiser Karl nicht mit dem berühmten Karl (dem Großen), sondern nur mit dessen Urenkel, Kaiser Karl III. (dem Dicken), zu identifizieren. Diese Verwechslungsthese, wonach die Chorherren in Zürich zu Beginn des 10. Jahrhunderts nicht zwischen Karl dem Großen und Karl dem Dicken hätten unterscheiden können, ist 1998 von Hannes Steiner in seiner Analyse des Zürcher Rotulus widerlegt worden⁵. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in diesem

1 Julian FÜHRER, Karl der Große und Zürich, in: *Francia* 42 (2015), S. 27–49.

2 Bei Führer ausgeblendet, aber für die Wirkungsgeschichte ebenfalls wichtig ist der ikonografische Bereich; vgl. die Einführung der von Lieselotte SAURMA-JELTSCH herausgegebenen Aufsatzsammlung: *Karl der Große als vielberufener Vorfahr. Sein Bild in der Kunst der Fürsten, Kirchen und Städte*, Sigmaringen 1994 (Schriften des Historischen Museums in Frankfurt am Main, 19), S. 9–21.

3 *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. 1 (741–1234), ed. Jakob ESCHER, Paul SCHWEIZER, Nr. 37, Zürich 1888, S. 8–12.

4 Eugen EGLOFF, *Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich. Kritik der bisher geltenden Auffassung*, Diss. phil. Zürich 1949. Er, sein Doktorvater Leo C. Mohlberg und der Zeitungsredaktor Eugen Fischer bestärkten sich gegenseitig in ihrem revisionistischen Ansatz, der vom Zeitgeist beeinflusst, herausragenden Persönlichkeiten skeptisch gegenüberstand. – Vgl. zum Zitationszirkel um Egloff die in der folgenden Anmerkung zitierte Dissertation von H. Steiner, S. 26–30, 256.

5 Hannes STEINER, *Alte Rotuli neu aufgerollt. Quellenkritische und landesgeschichtliche Untersuchungen zum spätkarolingischen und ottonischen Zürich*, Freiburg i. Br., München 1998 (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, 42), hier zur Forschungsgeschichte S. 18–33. Mit Neuedition der Quelle auf S. 279–311.

Text nicht nur Kaiser Karl eindeutig mit seinem Beinamen »der Große«⁶ erkennbar gemacht wird, sondern auch darauf, dass im Text zusätzlich ein König mit demselben Vornamen eine zentrale Rolle spielt. Verdienstvollerweise hat Steiner im Anhang seiner Dissertation den Text des Rotulus neu herausgegeben. Die beiden hier interessierenden Anfangsabschnitte des Rotulus R1 und R2 finden sich im Anhang unseres Beitrags (unten, S. 25 f.) und werden im Folgenden danach zitiert.

Unsere erstmals 2004 veröffentlichte Studie⁷ handelt von Karl dem Jüngeren, einem der Söhne Karls des Großen, und dessen Aufenthalt in Zürich, der im Zürcher Rotulus R1 seinen Niederschlag gefunden hätte. Führer hat unsere Interpretation dieser Eingangspassage zwar zur Kenntnis genommen⁸, sie jedoch leider missverstanden⁹. Im ersten, textanalytischen Teil möchten wir die wichtigsten Punkte unserer These wiederholen und neu darauf aufmerksam machen, dass die im Zürcher Rotulus R1 in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu einer mündlichen, aber trotzdem rechtsverbindlichen Verhandlung aufgezeichneten Informationen auf Erinnerungen an Besitzübertragung zugunsten des Stifts zurückgehen müssen. Im zweiten Teil resümieren wir die bisherige Forschung zum Verkehrssystem im inneren Alpenbogen mit den Passübergängen nach Italien, die für die karolingischen Herrscher zunehmend wichtig wurden, und zur Bedeutung des Fiskus Zürich im Zusammenhang mit den rätischen Routen.

1. Karl der Jüngere als Vertreter Karls des Großen

Karl der Jüngere war der älteste Sohn Karls des Großen aus dessen Ehe mit Hildegard, die aus dem alemannischen Hochadel stammte. Bekanntlich wurde der Frankenherrscher am Weihnachtstag des Jahres 800 in Rom zum Kaiser erhoben. An diesem Fest wurde sein gleichnamiger Sohn vom Papst zum König der Franken gesalbt und gekrönt¹⁰. Seither war Karl der Jüngere formal gesehen König der Franken und galt damit als designierter Nachfolger des Kaisers im karolingischen Kernreich.

6 Ibid., S. 53–55, 249, 256.

7 Maria WITTMER-BUTSCH, Martin GABATHULER, Karl der Große und Zürich – Zur Gründungsphase des ›Großmünsters‹, in: Andreas MEYER u. a. (Hg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004, S. 211–224.

8 Julian FÜHRER, Roland ZINGG, Nachleben und Verehrung Karls des Großen in Zürich, in: Bernhard PINSKER, Annette ZEEB (Hg.), Karl der Große. 1200 Jahre Mythos und Wirklichkeit, Petersberg 2014, S. 207–220, bes. S. 210 f.

9 FÜHRER, Karl der Große und Zürich (wie Anm. 1), S. 31, Zeile 5 f. – Wir behaupten nirgendwo, der in Zürich handelnde jüngere Karl werde im Zürcher Rotulus als Kaiser titulierte, das wäre in der Tat eine völlig falsche Aussage.

10 Als historische Person gewürdigt von Peter CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift Hermann Heimpel, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/3), S. 109–134. Eine neue Fragestellung bei Matthias HARDT, *In orientalem partem Sala, ad locum qui vocatur Halla*. Wo ließ Karl der Jüngere den zum Jahr 806 im Chronicon von Moissac erwähnten Brückenkopf errichten?, in: Thomas WOZNIAK (Hg.), Königswege. Festschrift für Hans K. Schulze, Leipzig 2014, S. 67–75; ferner Régine LE JAN, *Écriture de l'Histoire et compétition: l'échec du projet de mariage entre Charles le Jeune et la fille d'Offa de Mercie*, in: Magali COUMERT u. a. (Hg.), *Rerum gestarum scriptor*. Histoire et historiographie au Moyen Âge. Mélanges Michel Sot, Paris 2012, S. 453–464; zur Krönung des Sohnes in Rom vgl. Carl I. HAMMER, Christmas Day 800: Charles the Younger, Alcuin and the Frankish

Beginnen wir die Analyse des wegen seiner verschachtelten grammatikalischen Struktur nicht leicht verständlichen Quellentextes mit der *Invocatio* zu Beginn des Rotulus (Rotulus 1 Zeile 1): *In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis*. Diese Worte lassen den unter Karl dem Großen aktuellen Kampf seiner Theologen gegen die auf der Iberischen Halbinsel aufgekommene Irrlehre des Adoptianismus anklingen; so hat etwa Alkuin ein Werk »De fide sanctę et indiuiduę trinitatis« verfasst und 802 dem Kaiser gewidmet¹¹. Die Trinitätsformel, also die Anrufung der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit Gottes am Anfang der Herrscherurkunden, wurde seit 833 in der Kanzlei König Ludwigs des Deutschen verwendet¹². Mit dieser Feststellung soll aber nicht etwa der falschen »Annahme Vorschub«¹³ geleistet werden, es handle sich bei R1 um die Umarbeitung eines Herrscherdiploms. Die Stellung am Kopf der Rolle und die *Invocatio* anstelle einer Inhaltsangabe signalisiert nach Steiners Meinung vielmehr die außerordentliche Bedeutung dieser Textpassage im Rahmen des ganzen Rotulus.

Die nächste Aussage lautet: *Karoli clementia christi imperatoris iussione haec descriptio facta est*. (R1 Z1–2): Gemäß dieser ältesten Überlieferung zur Geschichte Zürichs im Mittelalter wurde auf Befehl des Kaisers Karl eine Bestandsaufnahme der Landgüter der Zürcher Kirche veranstaltet. Sie umfasste vom Königsgut abgetrennte Lokalitäten in der Siedlung Zürich, die Grundherrschaft in Albisrieden und die entsprechenden Rechte für zweieinhalb Höfe in Höngg (R1 Z15–18). Die Festschreibung des Landbesitzes des Klerikerstifts war eine für die Sicherung der materiellen Basis der Institution unverzichtbare Rechtshandlung. Sie erfolgte gemäß unserer These im Rahmen einer öffentlichen Versammlung, die in Zürich unter dem Vorsitz König Karls des Jüngeren im Jahr 810 zusammentrat.

Die Institutionalisierung der Klerikergemeinschaft beim Grab von Felix und Regula in Zürich¹⁴ als karolingische Stiftung wurde unter Einbezug der kaiserlichen Erstausrüstung an diese Mutterkirche¹⁵ durch König Karl auf Anordnung des Kaisers bestätigt und die Schenkungen auch für die Zukunft bekräftigt. Die Quelle drückt das mit den folgenden Worten aus: *Hoc ergo confirmando ipse rex imper[ia]li*

Royal Succession, in: *English Historical Review* 127 (2012), S. 1–23. Weitere Publikationen zu Karl dem Jüngeren werden referiert von Jennifer R. DAVIS, *Charlemagne's Practise of Empire*, Cambridge 2015, S. 359–361, 415–423.

11 MGH. Epp. IV, S. 414, Nr. 257.

12 Heinrich FICHTENAU, *Zur Geschichte der Invokationen und Devotionsformeln*, in: DERS. *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2: *Urkundenforschung*, Stuttgart 1977, S. 37–61, bes. S. 43 f.

13 STEINER, *Alte Rotuli* (wie Anm. 5), S. 68 mit Anm. 304.

14 Zur religiösen Verankerung des Stifts durch die Märtyrerstätte vgl. *ibid.*, S. 235 f.

15 Sebastian GRÜNINGER, *Pfarrorganisation und Kirchenwesen in den frühmittelalterlichen Bistümern Chur und Konstanz*, in: Hans Rudolf SENNHAUSER u. a. (Hg.), *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Großen. Kloster St. Johann in Müstair und Churrätien*, Tagung 13.–16. Juni 2012 in Müstair, Zürich 2012 (*Acta Müstair, Kloster St. Johann*, 3), S. 125–142, bes. S. 128. Es gab im rätischen Raum fünf Gotteshäuser, die schon in karolingischer Zeit explizit als Plebankirchen angesprochen wurden, also vermutlich als Taufkirchen dienten. Im Fall von Nüziders (Kt. Graubünden) erscheint in den Quellen zusätzlich die hierarchische Bezeichnung *mater ecclesia*. Die analoge Beschreibung *ipse matri ecclesię* in Zürich versteht Grüninger auf S. 138 als Hinweis für ein hohes Alter des dortigen Gotteshauses, das jedenfalls deutlich vor Karls Gründung des Chorherrenstifts errichtet worden sei.

iussione praecepit dotales donationes ipsę matri ecclesię [...] ita sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitutae permaneant (R1 Z12–15). Der Entscheid, einen am Ort bestehenden Heiligenkult nicht nur zu fördern, sondern ihn zum religiösen Mittelpunkt des königlichen Fiskus in Zürich und damit der ganzen Region zu machen, war demnach schon einige Zeit vor dem öffentlichen Auftritt Karls des Jüngeren im Jahr 810 gefallen. Die Gründung bzw. Einrichtung eines religiösen Instituts zog sich auch andernorts über mehrere Jahre hin¹⁶. Neue Bauten mussten erstellt bzw. bestehende Strukturen dem geänderten Verwendungszweck angepasst werden; schließlich galt es, geeignetes geistliches Personal zur Erweiterung der bestehenden Gruppe von Klerikern zu finden. Der eigentliche Stiftungsakt des Zürcher Chorherrenstifts wird im nächsten Abschnitt des Quellentextes ausdrücklich Karl dem Großen zugeschrieben, der hier zusammen mit seinem Bischof Theodor als Urheber der alten Stiftungsverfassung genannt wird: [...] *de an[t]iqua constitutione magni KAROLI suique episcopi nomine Theodori [...]* (R2 Z41 f.). Warum es sich nach unserer Ansicht bei diesem Bischof um Theodulf von Orléans handeln muss, werden wir weiter unten erläutern¹⁷.

Steiner hat in seiner Analyse der Textabschnitte R1 und R2 herausgearbeitet, dass hinter dem mehrfach vorkommenden Namen Karl zwar gleichnamige, aber doch verschiedene Personen stehen. Damit hat er die durch die ältere Forschung verursachte größte Konfusion überwunden und den Weg für weitergehende Erkenntnisse geebnet¹⁸. Zentral für das Verständnis des Textes von R1 scheint uns, dass darin ein König ausdrücklich auf Befehl des im Eingangssatz genannten Kaisers Karl handelte: *ipse rex imper[ia]li iussione praecepit [...]* (R1 Z12). Weil dieser Herrscher im zweiten Rotulusabschnitt (R2 Z41) mit dem Beinamen *magnus* als Karl der Große kenntlich gemacht wird, liegt es nahe, den in Zürich auftretenden König mit dem ältesten legitimen Sohn des Kaisers, Karl dem Jüngeren, zu identifizieren. Er wird seinerseits in R1 Z34 *ut cum precepto praefato domni regis Karoli* nochmals erwähnt und an dieser Stelle auch mit seinem Taufnamen genannt. Das Wort *ipse* in der Wendung *ipse rex* bei der ersten Erwähnung Karls in R1 Z12 hat im mittelalterlichen Latein ein weites Bedeutungsfeld: Es wird pronomisch als Äquivalent für *ille* oder *is* gebraucht, doch dann müsste das Bezugswort vorangehen. In unserem Fall folgt dieses Bezugswort unmittelbar danach, wodurch *ipse* eine emphatische Bedeutung annimmt. Es unterstreicht also die hervorgehobene Stellung der handelnden Person¹⁹. »Der König selbst« war es und nicht – wie in karolingischer Zeit üblich – irgendein Gesandter, der in Zürich auf kaiserlichen Befehl handelte.

16 Vgl. dazu Herbert ZIELINSKI, Die Kloster- und Kirchengründungen der Karolinger, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, Göttingen 1989 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93), S. 95–134, bes. S. 103 mit Anm. 34; ferner Otto MEYER, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 20 (1931), S. 123–201, bes. S. 193 mit Nachweisen 2 u. 3.

17 Siehe unten, bei Anm. 64.

18 STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 55. – Die Erwähnung eines weiteren Imperators namens Karl in R2 Z41 hat das Verständnis des Textes erschwert und Egloff zur Gleichsetzung aller drei Personen verführt.

19 Dictionary of Medieval Latin from British Sources, ed. Roland E. LATHAM, David Robert HOWLETT, Bd. 1: A–L, London 1975, S. 1473 hier die Artikel 1, 3 und 4.

Der Gründer des Chorherrenstifts am Grab der Märtyrer wird in R2 Z41 [...] *de an[t]iqua constitutione magni KAROLI* genannt und mittels Kapitalbuchstaben klar abgehoben²⁰ von den späteren Herrschern, nämlich von König Ludwig dem Deutschen und von einem Kaiser Karl (R2 Z40–41). Dieser wird üblicherweise mit Karl III. (881–888), also dem Dicken, identifiziert²¹. Durch den Beinamen *magnus* wird in diesem Satz aber ebenso der große bzw. ältere Karl (der Kaiser) vom jüngeren Karl (dem designierten Thronfolger und seit 800 König der Franken) unterschieden, wie dies damals bei gleichnamigen Vätern und Söhnen üblich war²². Wolfgang Eggert hat in seiner auf die Reichsannalen beschränkten Untersuchung²³ immerhin acht Belege für *magnus* als Beinamen für den Herrscher gezählt: der erste für 769, der zweite für 772. Um 772/773 wurde Karl der Jüngere geboren, das Wort *magnus* für dessen Vater machte für den etwa seit 787 schreibenden Chronisten im Rückblick durchaus Sinn. Diese Beobachtungen schließen das Mitschwingen einer zweiten, lobenden Bedeutung des Beinamens *magnus* im Sinne von politisch herausragend natürlich nicht aus. Seine Verwendung erfolgte aber auch im Zürcher Rotulus primär als Identifizierungsmerkmal für den ersten Frankenkaiser innerhalb der karolingischen Herrscherreihe.

Steiner hat in seiner Untersuchung des Rotulus verdienstvollerweise in den beiden ersten Abschnitten drei ineinander verflochtene Zeitstufen herausgearbeitet und unserer Interpretation damit den Boden bereitet²⁴. Das Subjekt des Satzteils *ipse rex imper[ia]li iussione praecepit dotales donationes [...] ita sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitutae permaneat* (R1 Z15) bezieht sich grammatikalisch auf den in Zürich im Auftrag des Kaisers handelnden König Karl (den Jüngeren). Inhaltlich ist die Aussage auf die nachfolgenden Herrscher im dritten zeitlichen Horizont (R2 Z40–41) gemünzt, nämlich als Appell an König Ludwig den Deutschen, dem Förderer der mit dem Großmünsterstift konkurrierenden Fraumünsterabtei, sowie

20 Eine Kapitalisierung wichtiger Personennamen erfolgt auch im anschließenden Teil des Zürcher Rotulus, R3. Im Fürbittegebet für Ludwig den Deutschen wird der angerufene Heilige Nazarius bereits um 869/870 so ausgezeichnet. Vgl. dazu: Johannes FRIED u. a. (Hg.), *Der Lorscher Rotulus, Faksimile und Interimskommentar*, Hs. Barth, Stadt und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, Graz 1994–2001 (Codices selecti, 99).

21 STEINER, *Alte Rotuli* (wie Anm. 5), S. 54 f., 203 f. In Frage käme aber auch Karl der Kahle, der von 875 bis 877 die Kaiserwürde innehatte.

22 Walter KIENAST, *Magnus – der Ältere*, in: *Historische Zeitschrift* 205 (1967), S. 1–14. Was den ähnlich gelagerten Fall des Beinamens in der ottonischen Dynastie betrifft, kommt der Autor des nächsten Aufsatzes nicht zu einem schlüssigen Ergebnis. Vgl. Thomas WOZNIACK: *Wie groß war Otto der Große? Zur Deutung des Cognomens magnus*, in: DERS. u. a. (Hg.), *Königswege*, Festschrift für Hans K. Schulze, Leipzig 2014, S. 95–112.

23 Zum Fall von *Karolus magnus* vgl. Wolfgang EGGERT, *Zu Inhalt, Form und politischer Terminologie der »Fränkischen Reichsannalen«*, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen. Akten des 8. Symposiums des Mediävistenverbandes*, Leipzig 15.–18. März 1999, Berlin 2001, S. 122–134. Die Belege auf S. 128 in Anm. 47. – Das in solchen familiären Namenskonstellationen heute für den Vater übliche Beiwort *Senior* wurde im Mittelalter meist für den Lehensherrn, immer aber für Abhängigkeitsverhältnisse verwendet. Vgl. Philippe DEPREUX, *Dominus. Marques de respect et expressions des rapports hiérarchiques dans la désignation des personnes d'autorité*, in: François BOUGARD u. a. (Hg.), *Théorie et pratiques des élites au Haut Moyen Âge. Conception, perception et réalisation sociale*, Turnhout 2011 (Haut Moyen Âge, 13), S. 189–196.

24 STEINER, *Alte Rotuli* (wie Anm. 5), S. 52–66.

von dessen Sohn, dem späteren Kaiser Karl III. Sie und alle weiteren Nachfolger sollten, so die implizite Mahnung, die von ihren Vorfahren stammenden Rechte und Besitzungen achten, die den Chorherren für die Ewigkeit geschenkt worden seien (R1 Z13)²⁵. Für diese Karolinger waren Kaiser Karl der Große und dessen Vater, König Pippin III. (der Kurze), tatsächlich alte, d. h. zeitlich entferntere Vorfahren, wie dies schon Josef Siegwart festgestellt hat²⁶. Den beiden ersten Protagonisten der karolingischen Dynastie kommt also das Verdienst zu, das Grab der Heiligen in Zürich als Wallfahrtsstätte gefördert zu haben²⁷, dort ein Stift für Chorherren initiiert und diese Gründung mit einer ausreichenden materiellen Basis ausgestattet zu haben.

Grammatikalisch sind mit *ex suis antiquis antecessoribus [...]* (R1 Z14) die Vorfahren des 810 in Zürich handelnden Königs Karl gemeint, den wir mit seinem in der Mediävistik üblichen Beinamen als den Jüngeren identifiziert haben. Ältere Vorfahren machen aber, genau genommen, für einen Sohn Karls des Großen nicht wirklich Sinn. Hingegen waren schon aus der Sicht Karls II. (des Kahlen) Kaiser Karl der Große und König Pippin III. (der Kurze) zeitlich entferntere Vorfahren, nämlich Großvater bzw. Urgroßvater. Deshalb steht zu vermuten, dass die Chorherren den *domnus rex Karolus* (R1 Z12 u. Z34) irrtümlicherweise mit Karl, dem Sohn Kaiser Ludwigs, gleichsetzten und zwar aufgrund der Gleichnamigkeit der Könige und der in diesem Punkt lückenhaften, weil wohl nur mündlichen lokalen Überlieferung.

Die am Ort der Grabstätte der Märtyrer Felix und Regula auf dem Hügel rechts der Limmat wirkenden Kleriker lebten seit Beginn, d. h. seit der Konstituierung des Stifts oder spätestens seit dessen Bestätigung durch Karl den Jüngeren und während der ersten Wachstumsphase gemäß einer Regel, die sie hier Tag und Nacht unablässig

- 25 Ein Entfremdungsverbot erscheint nicht selten in karolingischen Schenkungsurkunden für geistliche Institutionen; vgl. Ludwig FALKENSTEIN, *Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes*, Paderborn 1981 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 3), S. 84f.
- 26 Josef SIEGWART, *Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160*, Freiburg i. Ü. 1962 (Studia Friburgensia, NF 30), S. 173. Er bezog sich damit allerdings auf Karl III. (den Dicken), den er gemäß damaliger Forschungsmeinung mit dem in Zürich handelnden König Karl gleichsetzte. Eine andere Bedeutung erhalten die Worte *antiquis antecessoribus*, wenn man sie auf Karls des Jüngeren Vorfahren mütterlicherseits bezieht, die in Zürich begütert gewesen sein dürften. Vgl. Josef SIEGWART *Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 8 (1958), S. 145–192, bes. S. 158–165. Erweiterte Fassung in Wolfgang MÜLLER (Hg.), *Zur Geschichte der Alemannen*, Darmstadt 1975 (Wege der Forschung, 100), S. 223–287, mit Nachtrag S. 272–274. Herzog Odilo hatte nach der Meinung von Heidi LEUPPI, *Die Anfänge des Großmünsters in Zürich*. Ein Versuch, in: Zürcher Taschenbuch 126 (2006), S. 395–416, bes. S. 402–404 zusammen mit dem hl. Pirmin eine Wallfahrtsstätte an der Limmat gegründet oder jedenfalls materiell wesentlich unterstützt.
- 27 Sie dürfte u. a. im Auftrag bestanden haben, eine *passio* der Märtyrer zu verfassen. Zu diesem in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts vermutlich im Kloster St. Gallen und jedenfalls durch einen St. Galler Schreiber entstandenen Text vgl. Iso MÜLLER, *Die frühkarolingische Passio der Zürcher Heiligen*, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 65 (1971), S. 132–187 mit Edition auf S. 135–144. Eine Übersetzung bietet Silvan MANI, *Die Leidensgeschichte der Heiligen Felix und Regula*, in: Hansueli ETTER u. a. (Hg.), *Die Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula. Legenden, Reliquien und Geschichte und ihre Botschaft im Licht moderner Forschung*, Zürich 1988, S. 11–18. Vgl. auch Urs BAUR, *Die älteste Legende der Zürcher Stadtheiligen*, *ibid.*, S. 21–31, bes. S. 30f.

siebenmal täglich Gottes Lobpreisung vollziehen ließ: [...] *in primordio ad incrementum congregationis can[on]icorum ut ibidem regulari disciplina viventes die noctuque indeficiendo sepcies in die deo laudes implendo subsist[er]ent*] (R1 Z10–12). Bekanntlich gehört die Zürcher »Passio« zum Legendenkreis der Thebäischen Legion²⁸. Der Kult dieser Märtyrerschar um den Anführer Mauritius stand zur Zeit des ersten Frankenkaisers bereits in hoher Blüte. Karl der Große selbst besuchte die am Nordfuß der Passroute des Großen St. Bernhard gelegene Abtei Saint-Maurice wohl mehrfach; zuletzt im Sommer 801 auf dem Rückweg von seiner Krönung zum Kaiser in Rom²⁹. Die Ausstrahlung des Kultzentrums der Thebäischen Legion im Wallis reichte damals bis nach Solothurn, wo die karolingischen Herrscher an ihrem wohl von Berta, der Gattin König Pippins III., gegründeten Kloster St. Ursus möglicherweise ebenfalls Chorherren zur Verehrung der dieser römischen Heeresabteilung zugerechneten Märtyrer Ursus und Victor installierten³⁰. Der Legendenkreis um die Thebäer erreichte schon sehr früh den Hochrhein, wo in Zurzach im Aargau am Grab der hl. Verena um 830 eine Gemeinschaft von *fratres*, also Klerikern, in die Gebetsverbrüderung der Abtei Reichenau aufgenommen wurde. Sie betreuten die Pilger, die schon seit früher Zeit zur Kultstätte kamen, an der eine Saalkirche mit Querannexen und Apsis vom Ende des 5. Jahrhunderts nachgewiesen worden ist³¹.

Auch die in Zürich verehrten Geschwister Felix und Regula galten als Angehörige der Thebäischen Legion. Gemäß der in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts verfassten Legende erlitten sie das Martyrium am rechten Ufer der Limmat am Ort der heutigen Wasserkirche. Das Grab von Felix und Regula befand sich auf dem ansteigenden Gelände über dem Fluss, im Bereich einer römischen Nekropole³². Hier lebte seit unbestimmter Zeit eine Gruppe von Klerikern; diese Geistlichen unterstanden dem Bischof von Konstanz und nahmen in seinem Auftrag die Seelsorge für die lokale

28 Den aktuellen Forschungsstand diskutiert Beat NAEF in seiner Monografie: Städte und ihre Märtyrer. Der Kult der Thebäischen Legion, Freiburg i. Ü. 2011 (Paradosis, 51). Weitere Materialien findet man auf <http://passiones.textandbytes.com> (23/03/2018).

29 Die Rückreisen Karls aus Italien von 781 und 787 sowie 801 dürften über den Großen St. Bernhard geführt und damit Besuche in Saint-Maurice ermöglicht haben. Siehe weiter unten, bei Anm. 106. Im Schatz von Saint-Maurice wird bekanntlich eine Goldkanne aufbewahrt, die als Geschenk des fränkischen Kaisers gilt. Zur Karlslegende vgl. Margrit WERDER, Das Nachleben Karls des Großen im Wallis, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 16 (1976/77), S. 301–492.

30 Berthe WIDMER, Der Ursus- und Viktorkult in Solothurn, in: Benno SCHUBIGER (Hg.), Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Kolloquium vom 13./14. Nov. 1987 in Solothurn, Zürich 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, 9), S. 33–81. Für die Diskussion der schriftlichen Überlieferung zum sicher seit 870 belegten, aber gewiss älteren Monasterium vgl. Silvan FREDDI, St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527), Köln 2014 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 2), S. 36–50.

31 Helmut MAURER, Zurzach und die Landschaft am Hochrhein vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, in: Albert SENNHAUSER u. a. (Hg.), Die Geschichte des Fleckens Zurzach, Zurzach 2004, S. 121–140, bes. S. 123: *incipiunt nomine fratrum qui in Zuriaca sunt in congregatione*. Zur den Ausgrabungen vgl. Hans-Rudolf SENNHAUSER, Zurzach im Frühmittelalter, *ibid.*, S. 113–120, bes. S. 118f.

32 Daniel GUTSCHER, Das Großmünster in Zürich: Eine baugeschichtliche Monographie, Bern 1983 (Beiträge zur Kunstgeschichte der Schweiz, 5), S. 38f.

Bevölkerung rechts der Limmat wahr, feierten die Gottesdienste und betreuten die Heilung und religiöse Erbauung suchenden Pilger³³.

Karl gründete in Zürich kein Mönchskloster, sondern ein Chorherrenstift, eine damals übliche Form des Zusammenlebens von Klerikern³⁴. Gemäß der Zürcher Quelle lebten hier von Beginn an Geistliche, die sich den Regeln ihres Standes unterwarfen: *in primordio ad incrementum congregationis can(on)icorum ut ibidem regulari dis[-]ciplina uiuentes [...] subsis[-]te [rent]* (R1 Z10–11). Später heisst es nochmals *sub uita canonicorum ... seruiendo permanerent* (R2 Z42–46). Der mehrfach im Text verwendeten Begriff *fratres* (R1 Z19, 22, 23, 26, 27, 28, 30, 35) wurde damals nicht nur für Mönche, sondern für die Mitglieder aller geistlichen Gemeinschaften verwendet, ebenso der Begriff *monasterium*³⁵. Mit der Einrichtung eines Stiftes durch den Herrscher war die Verpflichtung der Kleriker auf die Chorherrenregel des Bischofs Chrodegang von Metz verbunden. Diese Lebensordnung war gegenüber dem Mönchtum deutlich weniger asketisch³⁶ und ihre Einhaltung schien Karl wohl weniger problematisch.

Die Datierungszeile im Rotulustext *Actum In turego Anno imperii sui x ipsius Karoli imperatoris Indictione VII Anno domini DCCCX* (R1 Z38–39) ist von der älteren Forschung pauschal als Fiktion eingestuft worden³⁷. Mit der nachträglich manipulierten, das heisst von der VII zur heute erkennbaren XIII umgeschriebenen, in jedem Fall aber falschen Indiktionszahl sowie der Umrechnung des zehnten Regierungsjahrs Karls als Kaiser auf das Inkarnationsjahr *Anno Domini DCCCX* mit einer langen Rasur nach der Ziffer X wirkt sie kaum vertrauenserweckend, ja verdächtig. Der Beginn der Datierungszeile mit der Angabe des Herrscherjahres entsprach aber durchaus den karolingischen Gewohnheiten. Die Indiktionsangabe, nämlich das aktuelle Jahr innerhalb des antiken römischen Steuerzyklus von jeweils 15 Jahren, bürgerte sich nach der Kaisererhebung Karls des Großen als zusätzliche

- 33 Heidi LEUPPI, Das Grossmünster und sein Grabheiligtum Felix und Regula in Zürich in seinen Anfängen bis in 13. Jahrhundert, in: DIES., Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich (Spicilegium Friburgense, 37), Freiburg i. Ü. 1995, S. 41–57. Zu dieser Konstellation vgl. Josef SEMMLER, Stift und Seelsorge im südwestdeutschen Raum (6.–9. Jh.), in: Sönke LORENZ, Oliver AUGÉ (Hg.), Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung. Fachtagung 17.–19. März 2000 in Weingarten, Leinfelden, Echterdingen 2003 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 35), S. 85–106.
- 34 Vgl. Josef SEMMLER, Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 114 = Studien zur Germania Sacra, 18), S. 62–109; ferner DERS., Monachus – clericus – canonicus. Zur Ausdifferenzierung geistlicher Institutionen im Frankenreich bis ca. 900, in: Sönke LORENZ, Thomas ZOTZ (Hg.), Frühformen der Stiftskirchen in Europa, Tagung Schloß Goldrain/Südtirol 13.–16. Juni 2002, Festschrift für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, Leinfelden-Echterdingen 2005 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 54), S. 1–18.
- 35 Den Fall von Schienen im Hegau diskutiert Helmut MAURER, Ländliche Klerikergemeinschaft und Stift in karolingischer Zeit. Vergleichende Beobachtungen an Beispielen aus der Diözese Konstanz, in: LORENZ, ZOTZ, Frühformen der Stiftskirchen (wie Anm. 34), S. 339–356.
- 36 Vgl. die Edition von Jerome BERTRAM, The Chrodegang Rules. The Rules for the Common Life of the Secular Clergy from the Eighth and Ninth Centuries, Aldershot 2005 (Church, Faith and Culture in the Medieval West, 10), S. 27–83. Hier bes. die Nummern 3, 20, 22, 29, 31.
- 37 Vgl. die Diskussion dieser Probleme durch STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 53–57.

Kontrollzahl ein; sicher belegt ist der Gebrauch in seiner Kanzlei seit Ende 802³⁸. Bei einer korrekten Datierung für das zehnte Jahr der Regierung Karls als Kaiser (810) wäre als Indiktion die Zahl *III* zu erwarten, im Rotulus wurde jedoch die falsche Zahl *VII* eingetragen. Diese *VII* bezog sich vielleicht auf das Todesjahr Karls des Großen, also 814; jenen so wichtigen Zeitpunkt hatte man sich vielerorts ins Gedächtnis eingepägt. Bei der nachträglichen Veränderung der Zahl *VII* in *XIII* handelt es sich offensichtlich um eine computistische Korrektur eines spätmittelalterlichen Gelehrten, der die Indiktionszahl an das von ihm als *DCCCXX* gelesene Inkarnationsjahr anglich³⁹. Der Bezug auf ein bestimmtes Jahr nach Christi Geburt stellte für die Zeit um 810 oder 820 zumindest in Urkunden eine ganz unübliche Form der Datierung dar; sie lässt sich aber gut mit der rund 120 Jahre späteren Abfassungszeit des Rotulus erklären.

Mit der *acta*-Formel ohne konkretes Tagesdatum wird ausdrücklich der Bezug auf eine vor Ort stattgefundene Besitzübergabe hergestellt. Bei einem solchen, durch eine rechtssymbolische Handlung untermauerten Vorgang vor möglichst vielen Zeugen wurde gemäß der juristischen Praxis im Frühmittelalter keine Urkunde benötigt; Häuser wurden durch das Überreichen einer Erdscholle dem neuen Besitzer übergeben und Ämter vom Lehensoberen mit Fahne oder Stab dem neuen Inhaber überantwortet⁴⁰. Selbst für wichtige Gründungen der karolingischen Herrscher wie den Chorherrenstiften zu Aachen oder Frankfurt sind nach der Erkenntnis von Ludwig Falkenstein keine schriftlichen Belege überliefert; solche Dokumente haben nach seiner Ansicht wahrscheinlich gar nie existiert⁴¹. Dieses Vertrauen in die Gültigkeit mündlicher Setzungen prägte im deutschen Sprachraum den normalen Lauf von Rechtsgeschäften⁴², obwohl Könige und Kaiser ihrerseits viele Diplome bei Güterschenkungen oder anderen Wohltaten zugunsten bereits bestehender geistlicher Institutionen ausfertigen ließen. Erst im Hochmittelalter wurde das Fehlen eines Herrscherdiploms für das Zürcher Stift offenbar zum Problem. Im Urbar aus dem 12./13. Jahrhundert findet sich nämlich ein Text, in dem die Aussagen von R1 auf

38 Das sah bereits Theodor von SICKEL, *Acta Regum et Imperatorum Karolinorum digesta et enarrata*, Bd. 1: Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751–840), Wien 1867, S. 253 f., 262 f.

39 STEINER, *Alte Rotuli* (wie Anm. 5), S. 57. Die Ziffern *DCCCXX* und die Indiktionsangabe *XIII* stehen ohne Spuren einer Rasur im Urbar des Großmünsters aus dem 12./13. Jahrhundert, geschrieben von einer Hand des 13. Jahrhunderts.

40 Wolfgang SELLERT, *Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual*, in: Heinz DUCHHARDT, Gert MELVILLE (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 1977 (Norm und Struktur, 7), S. 29–48. Zur Übertragung von Grundstücken bes. S. 35. Zum Verhältnis von Schriftlichkeit und Ritual vgl. Hagen KELLER, *Schriftgebrauch und Symbolhandeln in der öffentlichen Kommunikation. Aspekte des gesellschaftlichen Wandels vom 5. bis zum 13. Jh.*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 37 (2003), S. 1–24, bes. S. 7–15.

41 FALKENSTEIN, *Entstehung des Aachener Marienstiftes* (wie Anm. 25), S. 87. Skeptisch bezüglich der Gründung des Marienstiftes durch den Herrscher selber bleibt Rudolf SCHIEFFER, *Literaturbericht: Karl der Große nach 1200 Jahren*, in: *Deutsches Archiv* 70 (2014), S. 637–665, bes. S. 645.

42 Reinhard HÄRTEL, *Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter*, Wien 2011 (*Historische Hilfswissenschaften*, 4), S. 107. Zum Niedergang der Einzelurkunden und zu den Traditionsbüchern in den geistlichen Instituten vgl. S. 105–116.

Karl den Großen als handelnde Person umformuliert worden sind⁴³. Dies stellt aus heutiger Perspektive selbstverständlich eine Fälschung dar.

Der Tod von Augenzeugen der Geschehnisse von 810 in Zürich bzw. das hohe Alter derjenigen Stiftsangehörigen, die von diesen ersten Zeugen noch mündlich unterrichtet worden waren, mögen zur formlosen Niederschrift von wichtigen Informationen animiert haben. Einen fast schon zwingenden Anstoß für Erinnerungsnotizen, die offensichtlich in R1 und R2 verwertet werden, sehen wir zudem in der Gründung des Frauenklosters bzw. dessen Ausstattung mit einer umfangreichen Güterschenkung durch König Ludwig den Deutschen im Jahr 853. Die Übertragung der St. Peterskapelle mit ihren Einkünften an dieses Kloster einige Zeit vor dem Jahr 857 durch König Ludwig gestaltete die kirchlichen Verhältnisse in Zürich etwas komplexer⁴⁴. St. Peter, gelegen links der Limmat auf einer Erhebung neben der Pfalz auf dem Lindenhofhügel, hatte anfänglich die Funktion einer Kirche für alle zum Königshof Zürich gehörenden Fiskalinen erfüllt⁴⁵. Die im Rotulus mehrfach erwähnte Zehntausscheidung (R1 Z18, R2 Z42, R14 Z262 und Z273) fand zwischen diesen beiden alten Gotteshäusern St. Peter links und Felix- und Regula-Kirche rechts des Flusses statt, da diese für alle kirchlichen Einrichtungen wichtige Quelle von regelmäßigen Einkünften bei der Gründung des Großmünsterstifts zweifelsfrei dem einen oder dem anderen Gotteshaus zugeordnet werden musste⁴⁶. Die ebenfalls unter königlichem Schutz stehende Fraumünsterabtei entwickelte sich je länger desto mehr zur ernsthaften Konkurrenz für das Großmünsterstift. So hat die Weihe der links der Limmat neu errichteten Kirche des Nonnenklosters durch Bischof Gebhard von Konstanz um das Jahr 874⁴⁷ für die Kanonikergemeinschaft rechts der Limmat offenbar nochmals Anlass zu Erinnerungsnotizen gegeben. In R2 Z40–41 wird nämlich mit den Worten: *in illis temporibus regum Ludouuici atque imperatoris Karoli* eine Liste von 17 Kanonikern überliefert. Diese Namen gehören jedenfalls in die – aus der Sicht des Schreibers im ersten oder zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts⁴⁸ – schon vergangenen Zeiten unter König Ludwig und Kaiser Karl. Der Entschluss, lokales Erzählgut und lose Erinnerungsnotizen schriftlich zu fixieren und einen Rotulus zum Besitz des Stiftes anzulegen, hängt mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem an der Wende zum 10. Jahrhundert ausgebrochenen Streit des Chorherrenstifts mit der

43 Der personalisierte und auf zwei Seiten aufgeteilte Text wurde in ein bereits im 12. Jahrhundert angelegtes Urbar nachträglich eingefügt. Ed. in MGH. D Karol. I, S. 417f. Nr. 280 (unecht).

44 Vgl. STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 55 und DERS., Die Fraumünsterstiftung von 853 im Kontext der frühen Kirchengeschichte Zürichs, in: Peter NIEDERHÄUSER (Hg.), Das Fraumünster in Zürich. Von der Königsabtei zur Stadtkirche, Zürich 2013 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 80 = Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 177), S. 31–43.

45 DERS., Fraumünsterstiftung (wie Anm. 44), S. 37 mit Anm. 48.

46 Die Zehntausscheidung wurde, allerdings in der irrigen Meinung, hinter St. Peter stünde bereits die Fraumünsterabtei, untersucht von Hedwig WICKER, St. Peter in Zürich. Beiträge zur Geschichte der Zürcher Pfarreien im frühen Mittelalter, Zürich 1955 (Wirtschaft – Gesellschaft – Staat: Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, 12).

47 STEINER, Fraumünsterstiftung (wie Anm. 44), S. 33f. mit Anm. 24. Zu den Ausgrabungen vgl. zusammenfassend Regine ABEGG, Christine BARRAUD WIENER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Stadt Zürich II,1: Die Altstadt links der Limmat – Sakralbauten, Bern 2002 (Kunstdenkmäler der Schweiz, 99), S. 24–137, bes. S. 29.

48 Vgl. die Erkenntnisse von STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 99f. mit Anm. 398.

Fraumünsterabtei um die ihnen jeweils zustehenden Zehntrechte zusammen. Der Konflikt zwischen den beiden königlichen Instituten wurde im zehnten Regierungsjahr König Ottos I., also im Jahr 946, durch einen Beamten des Bischofs von Konstanz zugunsten des Stifts geschlichtet (R14 Z262 und Z273)⁴⁹.

Wie bereits erwähnt, bestätigte König Karl (R1 Z12) auf Befehl Kaiser Karls (R1 Z1) im Jahr 810 die Besitz- und Einkommensverhältnisse der Stiftskirche im Fiskus Zürich und den angrenzenden Gebieten: *Hoc ergo confirmando ipse rex imper[ia]li iussione praecepit dotales donationes ipse matri ecclesie [...]* (R1 Z12–13). Der in Zürich handelnde Herrschersohn wird im Rotulus nochmals erwähnt und zwar als Garant der Besitzrechte der gegenwärtigen und künftigen Chorherren *ut cum precepto praefato domni regis Karoli [...] sine ullius persone obstaculo perpetualiter fruantur* (R1 Z34). Die Titulatur *dominus rex* wurde in den Reichsannalen hie und da für Karl den Großen selbst verwendet, und zwar bevor er die Kaiserwürde annahm. Der Gebrauch dieses Titels für König Karl den Jüngeren im Zürcher Rotulus war für den erstgeborenen legitimen Sohn des Kaisers im Jahr 810 also korrekt und darf als Indiz für eine zuverlässige lokale Überlieferung der Fakten gewertet werden. Die Anrede »Herr König« spiegelte ebenso den Respekt vor dem als Nachfolger des Herrschers geltenden Fürsten⁵⁰ wie dessen eigener Status als an Weihnachten des Jahres 800 in Rom gekrönter König der Franken. Auch der zweite regierende Sohn des Kaisers, der damals schon länger als Unterkönig in der Lombardei wirkende Pippin, wurde in Urkunden von 808 (Sulgen, Kt. St. Gallen) und 809 (Ottikon, Kt. Zürich) in der Datumszeile mit diesem Titel angeführt⁵¹. Beide Ausstellungsorte in der heutigen Nordostschweiz gehörten gemäß dem Vertrag von Diedenhofen/Thionville von 806, der *Divisio regnorum*⁵², zu Pippins künftigem Erbeil.

Gemäß unserer These ließ also Karl der Jüngere in seiner Funktion als Unterkönig⁵³ in Zürich auf Befehl des Kaisers eine *descriptio* durchführen, eine Bestandsaufnahme der schon früher erfolgten – hauptsächlich aus Krongut stammenden – Güterschenkungen, den *dotales donationes*. In den Abschnitten R1 und R2 des Rotulus sind nicht weniger als drei verschiedene Zeitstufen angesprochen⁵⁴. Dabei handelte es sich zunächst um die Gründung und materielle Erstausrüstung des Stifts durch Karl den Großen (Zeitstufe 1) zu einem im Text nicht erwähnten Zeitpunkt. Von Josef Siegwart stammt die bedenkenswerte These, dass die in R1 Z16–17 erwähnten Orte Albisrieden und Höngg ursprünglich der Herkunftsfamilie von Karls Gattin Hildegard gehört hätten und das Großmünster folglich mit Teilen aus deren alemannischer Erbschaft ausgestattet worden sei⁵⁵. Das wiederum konnte erst nach

49 Ibid., S. 233–235, 250 mit Anm. 1025.

50 Philippe DEPREUX, *Dominus*. Marques de respect (wie Anm. 23), S. 204 f.

51 Karl SCHMID, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannisches Jahrbuch 1973/75, S. 500–531, bes. S. 523–525.

52 MGH. Capit. I, Nr. 45, S. 126–130. Vgl. den grundlegenden Aufsatz mit Karten von CLASSEN, Thronfolge (wie Anm. 10).

53 Zu dieser Form der Machtausübung vgl. das Werk von Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit, Hannover 1997 (MGH. Schriften, 44).

54 STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 55 spricht von einer fiktiven Synchronisierung dieser drei Zeithorizonte, also einer Glättung von widersprüchlichen Informationen.

55 SIEGWART, Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften (wie Anm. 26), S. 176; DERS., Zur Frage

Hildegards Tod im Jahr 783 geschehen, also wahrscheinlich anlässlich der Reisen des Herrschers nach Italien 786 oder 800. Die Beteiligung Theodors, d. h. des Bischofs Theodulf von Orléans, an der Konstituierung des Stifts (R2 Z42) spricht für die zweite Datierungsvariante, denn der Geistliche erhielt den Rang eines Bischofs erst im Jahr 798. Wiederum einige Jahre später, nämlich im Jahr 810 (Zeitstufe 2), erfolgte die Bestätigung dieser *dotales donationes ipsę matri ecclesię* durch den König Karl, den ältesten Sohn des Kaisers und der schon verstorbenen Hildegard. Wohl vorwiegend in einer dritten Phase (Zeitstufe 3) kam es im Anschluss an die Stiftung der Herrscherfamilie zu Schenkungen durch Privatpersonen. *Karoli imperatoris iussione [...] sui que memoriam eorumque miserantium populorum qui cum sua cupiebant licencia [...] ad ipsam ecclesiam et sepulchrum traderent* (R1 Z1–5). Namentlich erwähnt werden im Text (R1 Z21–29) sieben Donatoren, von denen drei Geistliche im nächsten Rotulusabschnitt (R2 Z48–50) in der Liste der 17 frühesten bekannten Zürcher Kanoniker nochmals aufgeführt sind. Die Güterübertragungen dieser Kanoniker lassen sich als die üblichen materiellen Leistungen beim Eintritt in ein geistliches Institut erklären, was im Fall des *clericus nomine Helfrich* sogar explizit angesprochen wird: *se in congregationem fratrum commendando donavit fratribus [...]* (R1 Z26 f.).

Gemäß der Formulierung zu Beginn des ersten Rotulusabschnittes (R1 Z18) und im zweiten Abschnitt (R2 Z42) wurde eine *terminatio decimationum*, also eine Zehntausscheidung, vorgenommen und zwar im Jahr 810. Was diese Zehnteinkünfte betraf, so wurde von König Karl festgelegt, welcher Teil der Abgaben für die Ernährung der Kleriker, wörtlich *ad mensam* (R1 Z19), dienen sollte und welcher Teil für immer für die Bekleidung, wörtlich *ad vestituram* (R1 Z22), verwendet werden sollte. Die Zehntverpflichtung betraf die direkt der Stiftskirche unterstellte Pfarrei auf dem rechten Flussufer, den Stadelhof am See sowie die Zürcher Ortschaften Wipkingen, Äugst am Albis, Illingen bei Embrach, Fällanden, Maur, Hofstetten (bei Meilen?), Meilen und schließlich Boswil im Kanton Aargau (R 19–21). Die Reservationen für bestimmte Zwecke, nämlich die langfristige Versorgung der Chorherren mit Nahrung und Kleidung, erstaunt und man ist geneigt, sie für eine spätere Interpolation zu halten. Janet Nelson hat jedoch auf eine andere frühe Reservation für Kleidungs zwecke hingewiesen, und, zwar in der großen Schenkung für Saint-Martin in Tours im Jahr 774 aus langobardischem Königsgut. Damals legten Karl der Große und seine Gattin Hildegard fest, dass die Insel Sirmione im Gardasee mit Burg und allem Zubehör *ad eundem sanctum locum vel eiusdem congregationi causa vestimentorum* gehören solle⁵⁶. Dabei mochte der Gedanke mitschwingen, dass Chorherren, die ja im Gegensatz zu Mönchen nicht der Klausur unterworfen waren, beim individuellen Ausgang ihr Stift stets würdig repräsentieren sollten. Kleidung hat neben ihrer praktischen auch eine zeichenhafte Funktion; in früheren Zeiten spiegelte sie die gesellschaftliche Stellung ihres Trägers und machte unter Umständen seine Zuge-

des alemannischen Herzogsgutes (wie Anm. 26), Erweiterte Fassung S. 223–287, mit Nachtrag S. 272–274.

56 MGH. D Karol. I, Nr. 81, S. 116. Vgl. Janet L. NELSON, The settings of the gift in the reign of Charlemagne, in: Wendy DAVIES, Paul FOURACRE (Hg.), The Languages of Gift in the Early Middle Ages, Cambridge 2010, S. 116–148, bes. S. 124 mit Anm. 25, wo auf Roland Barthes rekurriert wird, der als einer der ersten auf Kleidung als *social signifier* verwiesen habe.

hörigkeit zu einer bestimmten Gruppe sichtbar. Eine ähnliche Situation wie in der Stadt Tours bestand auch in der Siedlung Zürich, dem Zentrum des königlichen Fiskus im nördlichen Alpenvorland. Der Sohn des Kaisers, Karl der Jüngere, bekundete damit den Willen der Herrscherfamilie, die Mitglieder des von ihr gegründeten Chorherrenstifts nicht nur ausreichend zu ernähren, sondern auch angemessen einzukleiden und ihnen so einen repräsentativen Auftritt zu ermöglichen.

Ferner berichtet die Quelle (R1 Z15) von der an die Dotationsbestätigung anschließenden Einweihung der am Grab der Zürcher Märtyrer Felix und Regula neu errichteten Kirche⁵⁷. Eine Kirchweihe durften Bischöfe seit den Bestimmungen des 4. Fränkischen Konzils von Orléans im Jahr 541 und der 2. Synode von Braga im Jahr 572 nur vornehmen, wenn sie vom Bauherrn den Nachweis einer ausreichenden Erstaussstattung des Gotteshauses bzw. des Priesters erhalten hatten⁵⁸. Dies geschah wohl in Anlehnung an eine Bestimmung im Codex Justiniani, in welchem sich der römische Kaiser 538 über jene ruhmstüchtigen Bauherren beklagte, die Gotteshäuser mit nichts als den nackten Mauern errichteten und sich dann nicht weiter um ihre Stiftungen kümmerten. Justinian bestimmte deshalb, dass kein Gotteshaus erbaut werden dürfe, bevor sich dessen Stifter gegenüber dem zuständigen Bischof zu einer für den Unterhalt der Priesterschaft ausreichenden Dotierung verpflichtet hatte⁵⁹. Die im Zürcher Rotulus erwähnte *descriptio* (R1 Z2) als Besitzbestätigung erfüllte also die Vorbedingung für die Weihe von Gotteshäusern. Dies entsprach dem allgemeinen Bemühen Karls des Großen, dem Kirchenrecht Geltung zu verschaffen. Tatsächlich sind solche Dokumente zuhanden des Diözesanbischofs bereits aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts überliefert, und zwar aus einer abgelegenen Gebirgsregion von Katalonien, das damals zum karolingischen Großreich gehörte⁶⁰.

Der liturgische Weiheakt⁶¹, feierlicher Höhepunkt des Tages und vermutlich der Beginn des gemeinsamen Lebens der Chorherren im Zürcher Stift, wurde durch den Reisebegleiter Karls des Jüngeren vollzogen: [...] *et episcopus Theodorus ipsam ecclesiam dedicando percepit* (R1 Z15). Als Tag der Kirchweihe ist der 12. September überliefert, und zwar in einem Beda-Martyrolog aus St. Gallen, das bereits im 10. und

57 Auch die Ottonen maßen dem Akt der Kirchweihe hohe Bedeutung zu und nahmen wann immer möglich persönlich daran teil. Vgl. Karl Josef BENZ, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter: Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II., Kallmünz 1975 (Regensburger historische Forschungen, 4); ferner zur religiösen Legitimation von Macht die Studie von Ursula SWINARSKI, Herrschen mit den Heiligen. Kirchenbesuche, Pilgerfahrten und Heiligenverehrung früh- und hochmittelalterlicher Herrscher (ca. 500–1200), Bern 1991 (Geist und Werk der Zeiten, 78).

58 Wolfgang SCHÖLLER, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaus im Mittelalter vornehmlich des Kathedralbaues. Baulast – Bauherrschaft – Baufinanzierung, Köln 1989, S. 9, 18, 34 f.

59 Justinian, Novelle 67 zitiert nach: Michael BORGOLTE, Paul PREDATSCH (Hg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1: Grundlagen, Berlin 2014, S. 100 mit Anm. 44. Auf diese rechtliche Vorbedingung für bauwillige Herren hat bereits WICKER, St. Peter (wie Anm. 46), S. 25, aufmerksam gemacht.

60 Cebrià BARAUT (ed.), Les Actes de Consagracions d'Esglésies de l'antic Bisbat d'Urgell (segles IX–XII), La Seu d'Urgell 1986 (Societat Cultural Urgel-Litana), Nr. 1–3.

61 Zu diesem Thema vgl. die Aufsätze verschiedener Autoren im Sammelband: Didier MÉHU (Hg.), Mises en scène et mémoires de la consécration de l'église dans l'Occident médiéval, Turnhout 2007 (Collection d'études médiévales de Nice, 7).

11. Jahrhundert in Zürich lag und in dieser Zeit erste Nekrologeinträge erhielt⁶². Dieser für die Entwicklung der städtischen Identität wichtige Termin hat sogar die Reformation überlebt⁶³ und wird heute noch in Form eines weltlichen Festes (Knabenschießen) gefeiert. Im Zürcher Rotulus wird der Bischof zwar mit dem im alemannischen Sprachraum viel geläufigeren Namen Theodorus bezeichnet; er ist aber mit Theodulf von Orléans zu identifizieren⁶⁴. Der Geistliche war Berater von Karl dem Großen in allen theologischen und kirchlichen Fragen. Theodulf wetteiferte in dieser Funktion mit dem Gelehrten Alkuin, der sich aber krankheitshalber 801 vom Kaiserhof nach Tours zurückzog. Im Rotulus erscheint Theodor jedoch nicht nur als Begleiter des Unterkönigs Karl im Jahr 810, sondern ebenso als Mitbegründer des Zürcher Kanonikerstifts, das ja einige Zeit zuvor durch Karl den Großen geplant bzw. eingerichtet worden war. In dieser zweiten Erwähnung des Geistlichen wird zudem auf dessen persönliche und überaus enge Beziehung zum Frankenherrscher verwiesen: *de an[t]iqua constitutione magni KAROLI sui que episcopi nomine Theodori* (R2 Z41–42). Dieses scheinbare Detail, das Wort *sui que* hat die bisherige Forschung⁶⁵ übersehen! Einzig Paul Schweizer, der erste Editor des Rotulus, las 1888 das Schriftstück unvoreingenommen und dachte beim in Zürich auftretenden Bischof an Theodulf von Orléans⁶⁶. Der ebenso kluge wie gelehrte Geistliche kam einige Zeit vor 791 an den Hof Karls des Großen; er gewann das Vertrauen des Königs und erhielt von diesem vor dem Sommer 798 das Bistum Orléans⁶⁷. Im Spätsommer und Herbst des Jahres 800 reiste Theodulf mit dem Herrscher und dem Hofstaat von

- 62 Martin GABATHULER, Die Kanoniker am Großmünster und Fraumünster in Zürich: Eine Propographie von den Anfängen bis 1336, Bern 1998 (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, 774). Zum Martyrolog ZBZ Ms Car C 176 allgemein S. 32–49; zum 12. September S. 94. Zu diesem Datum, den II. Iden, steht auf fol. 136r: *Dedicatio huius aeclesie*. Zu den III. Iden ist das Fest der Zürcher Märtyrer eingetragen, zu den IV. Iden die Vigilien vor diesem Feiertag.
- 63 Thomas MAISSEN, »Unser Herren Tag« zwischen Integrationsritual und Verbot: Die Zürcher Kirchweihe (Kilbi) im 16. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch NF 118 (1998), S. 191–236, bes. S. 195. – Der 11. Sept. soll der Tag der Weihe der Fraumünsterkirche im Jahr 874 sein, das ja unter demselben Felix und Regula-Patrozinium stand. Für dieses Datum gibt es freilich keinen Quellenbeleg; es handelt sich um ein Konstrukt der Lokalforschung. ZBZ Ms Car C 176 aus dem Großmünster notiert zu den XII. Kalenden des September: *Dedicatio aeclesie transflumen*, bezeichnet also den 21. August als Fest für die Weihe der Abteikirche auf der anderen Flussseite.
- 64 Der in Sitten/Sion seit der Karolingerzeit als Heiliger verehrte Bischof Theodor, der einst in Saint-Maurice d'Augune die Überreste der Märtyrer der thebäischen Legion entdeckt hatte, ist merkwürdigerweise ebenfalls unter zwei Namensformen, nämlich Theodor und Theodul, bekannt. Vgl. Patrick BRAUN u. a. (Hg.), Das Bistum Sitten/Le Diocèse de Sion. L'Archidiocèse de Tarentaise, Basel 2001 (Helvetia Sacra, Abt. I, 5), S. 129–133.
- 65 Nicht einmal STEINER, Alte Rotuli (wie Anm. 5) würdigt diese Anspielung auf das enge Verhältnis der beiden Gründer in der von ihm neu edierten Quelle. Steiner referiert in seiner Dissertation auf S. 22 und 55 f. die Forschung, die in diesem Geistlichen den in den Reichenauer und St. Galler Verbrüderungslisten um 830–850 eingetragenen Weihbischof Theoto erkennen wollte. Vgl. dazu Helmut MAURER, Der »Bischof« Theodor »von Zürich«. Über das Verhältnis von Bischof und Chorbischof im Bistum Konstanz der Karolingerzeit, in: Gerd ALTHOFF u. a. (Hg.), Person und Gemeinschaft im Mittelalter: Festschrift Karl Schmid zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 199–210, bes. S. 203, 207.
- 66 Zürcher Urkundenbuch (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 37, S. 8–12, Anm. 1.
- 67 Elisabeth DAHLHAUS-BERG, Nova antiquitas et antiqua novitas. Typologische Exegese und isidorianisches Geschichtsbild bei Theodulf von Orléans, Köln 1975 (Kölner historische Abhandlungen, 23), Köln 1975, S. 7–10 und 182 f.

Aachen über Mainz und Ravenna bis nach Rom⁶⁸, wo Karl an Weihnachten zum Kaiser gekrönt wurde. Diese Fakten passen zeitlich gut zum Rotulusbericht über die Gründung einer Chorherrengemeinschaft in Zürich durch den Frankenherrscher und dessen geistlichen Berater; die beiden wurden hier offensichtlich auf ihrer Durchreise nach Italien aktiv.

Zehn Jahre später konnte Bischof Theodulf gemäß Rotulustext (R1 Z15) am selben Ort die in der Zwischenzeit erbaute Kirche einweihen: [...] *et episcopus Theodorus ipsam ecclesiam dedicando percepit*. Schweizer fragte sich in der von ihm geleiteten Edition von 1888 zu Recht, wie denn Theodulf als Bischof in Zürich eine Kirche hätte weihen können. Die Weihgewalt des Bischofs galt nach dem Territorialprinzip nur für die eigene Diözese. Es sind für die karolingische Zeit inzwischen jedoch mehrere Fälle bekannt geworden, in denen ein ortsfremder Bischof mit Einwilligung des zuständigen Ordinarius ein neu errichtetes Gotteshaus weihte⁶⁹. Die Formulierung *suique episcopi* in R2 Z41 verweist auch darauf, dass der kirchenrechtliche Sonderfall den Zürcher Kanonikern bewusst war. Theodulf war der Bischof des Herrschers und als Bischof der weit entfernten Diözese Orléans eigentlich nicht für sie zuständig. Von Egino, dem Bischof von Konstanz, ist bekannt, dass er sicher seit 786 im Amt war und 811 verstarb⁷⁰. Vermutlich war er 810 schon von Alter und Krankheit geschwächt und deshalb gerne bereit, Theodulf die Erlaubnis für die Weihehandlung zu erteilen.

Von der ersten Zürcher Stiftskirche sind leider kaum mehr als einige im Erdboden verborgene Fundamente erhalten; bei Renovierungsarbeiten in den 1930er Jahren wurde immerhin die Existenz eines fast ebenso großen Vorgängerbaus der heutigen romanischen Kirche nachgewiesen⁷¹. Der damals zuständige Kantonsbaumeister berichtete von bemalten Putzresten in der Längsrichtung des alten Hauptschiffes und erkannte auf diesen Fragmenten Feldereinteilungen, Bänder, Punkte und Blätter im Sinne einer ornamentalen Ausschmückung, aber leider keine Reste von figürlichen Darstellungen⁷². Die meisten dieser in ottonischen Farbtönen leuchtenden Putzfragmente weisen gemäß der späteren Begutachtung durch den Archäologen Daniel Gutscher eine ältere Malschicht mit Ocker- und Rottönen auf, weshalb er die Errichtung der Basilika schon in karolingischer Zeit für möglich hält. Dafür sprechen auch das Vorkragen des Mittelschiffs im Westteil sowie Reste einer vielleicht als Turmfundament anzusprechenden rechteckigen Struktur. Ähnliche Grundriss-Befunde sind gemäß Gutscher vom Münsterbau Bischof Haitos in Basel bekannt⁷³, der in den Jahren zwischen 805 und 823 errichtet wurde.

68 Sigurd ABEL, Bernhard VON SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl dem Großen*, Bd. 2, Leipzig 1888, S. 228 mit Anm. 4: die Anwesenheit Theodulfs in Rom wird durch einen Brief Alkuins bezeugt.

69 Vgl. Stefan ESDERS, Heike Johanna MIERAU, *Der althochdeutsche Klerikereid. Bischöfliche Diözesengewalt, kirchliches Benefizialwesen und volkssprachliche Rechtspraxis im frühmittelalterlichen Bayern*, Hannover 2000 (MGH. Studien und Texte, 28), S. 104 f. mit Anm. 87.

70 Helmut MAURER, *Das Bistum Konstanz 2: Die Konstanzer Bischöfe vom 6. Jahrhundert bis 1206*, Berlin, New York 2003 (Germania Sacra NF 42,1), hier Egino (Agino), S. 54–60.

71 Hans WIESMANN, *Das Großmünster in Zürich, Teil I: Die romanische Kirche*, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft* 32 Heft 1 (1937) S. 1–92, Planskizze S. 29.

72 *Ibid.*, S. 27 f.

73 Daniel GUTSCHER, *Das Großmünster in Zürich* (wie Anm. 32), S. 52–54 präsentiert aufgrund des

Mit dem Machtantritt Ludwigs des Frommen als Kaiser bestand in den Reichsannalen, dem höfischen Geschichtswerk, das Bedürfnis, dessen politische Auftritte im Kernreich der Franken auch schon vor seines Vaters Tod herauszustreichen. Rosamond McKitterick, die sich vertieft mit den Entstehungsphasen und der komplizierten Überlieferung der Reichsannalen beschäftigt hat, erkennt im Text über die Ereignisse zwischen 808 und 820 die Absicht, die Legitimität der Herrschaft Karls des Großen und seines rechtmäßigen Nachfolgers Ludwig des Frommen hervorzuheben⁷⁴. Das Wirken von dessen Bruder, Karl dem Jüngeren, erwähnte der Annalist nur am Rande und er würdigte dessen Funktion als rechte Hand Karls des Großen kaum. Auch die Rolle des anderen Bruders von Ludwig, Pippin von Italien, wurde auf ähnliche Weise heruntergespielt⁷⁵. Die Zürcher Kanoniker dürften also zur Zeit der Abfassung der Eingangspassage des Rotulus (R1 und R2) in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Karl den Jüngeren kaum als eigenständige historische Persönlichkeit wahrgenommen haben. Zur Gleichheit der Vornamen von Karl dem Jüngeren und Karl dem Kahlen kam noch die Ähnlichkeit der für die beiden Herrschersöhne verwendeten Beinamen: In den zeitgenössischen Quellen, die Karl den Jüngeren überhaupt erwähnen, wird meistens die Umschreibung *Carolus filius imperatoris* verwendet. Angilbert nennt ihn in einem in den Jahren 794 oder 795 entstandenen Gedicht *Carolus iuuenis*, während er den gleichnamigen Vater mit dem im Hofkreis benutzten Übernamen als seinen Herrn David anspricht⁷⁶. In den Großen Salzburger Annalen findet sich zum Jahr 811 der Eintrag: *Carolus iunior obiit 2. Non. Decembris*⁷⁷. Karl der Kahle ließ sich seinerseits von Zeitgenossen nicht ungern als *Carolus iunior* bezeichnen⁷⁸, offenbar in Unterscheidung von seinem schon länger verstorbenen, aber berühmten Großvater. Diese Beinamen waren damals keine festen Titel, sondern trugen dem biologischen Alter des Trägers und der aktuellen Namenskonstellation in der Herrscherfamilie Rechnung. In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts konnten die Zürcher Chorherren die beiden Herrschersöhne namens Karl offenbar nicht mehr voneinander unterscheiden. Ihr aus den geschilderten Umstän-

fragmentarischen Grabungsbefundes von Wiesmann das Schaubild (Abb. 52) einer Basilika mit vorkragendem Mittelschiff, deren definitive Datierung er allerdings offen lässt. Der Ausgräber des Basler Münsters, Hans Rudolf Sennhauser, hat für 2018 die ausführliche Schlusspublikation angekündigt.

- 74 Rosamond MCKITTERICK, *History and Memory in the Carolingian World*, Cambridge u. a. 2004, S. 18–21, 102–119, bes. S. 118. Zu den Entstehungsphasen der Reichsannalen äußert sich zudem EGGERT, *Inhalt, Form* (wie Anm. 23), S. 124.
- 75 Wir übernehmen hier die prägnanten und gut zu unserer These passenden Formulierungen von Rosamond MCKITTERICK, *Karl der Große*, Darmstadt 2008, S. 42, 61–63.
- 76 Peter GODMAN, *Poetry of the Carolingian Renaissance*, London 1985; vgl. S. 10 zur Datierung und die Verse in Nr. 6, S. 114 f. Z 33–36: *Inclite, cur taceam, iuuenis te, Carle, camenis? Tu quoque magnorum sobolis condigna parentum.*
- 77 *Annales Iuvavenses maiores*, in: MGH. SS I, S. 87 f.
- 78 Janet NELSON, *Charles the Bald*, London 1992, S. 84 » [...] he seems to have approved this epithet.« Leider gibt sie keine Quellenbelege für diese Anrede. Unwahrscheinlich ist, dass er noch zu Lebzeiten »der Kahle« genannt wurde. Vgl. dazu Karl Heinz JÄSCHKE, *Die Karolinger-genealogien aus Metz und Paulus Diaconus. Mit einem Exkurs über Karl den »Kahlen« in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34* (1970), S. 190–218, bes. S. 208–218. Den Bezug zum Großvater behandelt Eugen BOSHOFF, *Karl der Kahle – novus Karolus magnus?*, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen* (wie Anm. 23), S. 135–152.

den begreiflicher Irrtum bietet eine Erklärung, weshalb der Schreiber des Rotulusabschnittes R1 in der Datumszeile (Z39) das zehnte Regierungsjahr des Kaisers Karl in ein falsches Inkarnationsjahr *DCCCXX* oder sogar *DCCCXXX* umsetzte. Im Urbar des 12./13. Jahrhunderts steht das Jahr *DCCXX*, mit der dazu passenden Indiktion *XIII*. Ob im sogenannten Großen Stiftsurbar aus dem 14. Jahrhundert, also jedenfalls viel später, ein ursprünglich geschriebenes Inkarnationsjahr *DCCCXXX* durch Rasur in *DCCCX* korrigiert wurde, wie Hannes Steiner meint, scheint uns eher fraglich⁷⁹. Gesichert ist jedenfalls, dass erst im Spätmittelalter im Rotulus, dem ältesten Textzeugnis, die nachträgliche Rasur der falschen und als überflüssig erkannten römischen Ziffer *X* bzw. einer Ziffernfolge *XX* erfolgte⁸⁰.

Inspiziert vom Befund eines ursprünglich in der Datumszeile von R1 eingetragenen Inkarnationsjahres deutlich nach 814, dem Todesjahr Karls des Großen, hat Hannes Steiner eine Gleichsetzung Karls II. (des Kahlen) mit dem in Zürich handelnden König in R1 vorgeschlagen⁸¹. In Anlehnung an die ältere Forschung möchte er im *rex Carolus* das jüngste Kind Ludwigs des Frommen und seiner zweiten Gattin Judith sehen. Der Karl genannte Knabe wird als Unterkönig bzw. Regent Alemanniens dreimal in der Datumszeile von St. Galler Urkunden erwähnt, und zwar im Zeitfenster 830–833⁸². Mit diesen Terminen wäre das Wirken eines zu Beginn der dreißiger Jahre des 9. Jahrhunderts in den Reichenauer und St. Galler Verbrüderungslisten eingetragenen Chorbischofs Theoto vereinbar, den Helmut Maurer mit dem Bischof Theodor aus R1 und R2 gleichsetzt⁸³. Steiners darauf basierende These vermag uns nicht zu überzeugen, weil ein unmündiger, im Jahr 830 sogar erst siebenjähriger Knabe den abwesenden Kaiser kaum glaubhaft vor Ort in dessen Herrscherfunktion hätte vertreten können, wie das in Zürich geschehen ist. Außerdem müsste der im Rotulus (R1 Z1–2) als Auftraggeber genannte Kaiser in diesem Falle nicht Karl, sondern Ludwig heißen.

Die Stellung Karls des Jüngeren als vom Kaiser hauptsächlich mit militärischen Sonderaufträgen bedachten designierten Thronfolger führte ihn mit größter Wahr-

79 Bei der Begutachtung des Originals im Staatsarchiv Zürich (G I 96, S. 219) mit der Lupe konnten wir eine solche Rasur nicht wahrnehmen, es dürfte sich um ein schattenhaftes Durchschlagen der Tinte von der Rückseite mit der Buchstabenfolge *iu* im Namen *Liutgard* handeln. Eine Änderung der Indiktionszahl von *VII* zu *XIII* ist im optischen Befund kaum zu erkennen. Nach STEINER, *Alte Rotuli* (wie Anm. 5), S. 15 Anm. 30 erfolgte sie von derselben Hand, was für uns wenig Sinn ergeben würde.

80 Vgl. dazu *ibid.*, S. 56f., wo er in Anm. 251 schreibt: »Die Rasur ist 11 mm breit, 5 mm würden für die Rasur eines X vollauf genügen«. Hier können wir am Original nur die Rasur eines einzigen X erkennen und direkt danach auf der Höhe der Mittelzone der Buchstaben eine kleinere Rasur. Hier stand wohl ein abschließender Punkt, wie er bei allen anderen inhaltlichen Abschnitten im Rotulus deutlich zu sehen ist.

81 *Ibid.*, S. 55 mit Anm. 243. FÜHRER, *Karl der Große und Zürich* (wie Anm. 1) referiert zwar auf S. 31 Z. 27 die Idee, verschweigt jedoch deren Urheber. Steiner wiederholt seine These anlässlich der Ausstellung im Zürcher Nationalmuseum 2014: Hannes STEINER, *Ein ferner Herrscher – nah erlebt*, in: Markus RIEK u. a. (Hg.), *Die Zeit Karls des Großen in der Schweiz*, Sulgen 2013, S. 18–29, bes. S. 29.

82 *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Bd. 1, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich 1863, Nr. 330 (4. April 830: St. Gallen), Nr. 337 (10. Juni 831: Henau, Kt. St. Gallen), Nr. 343 (27. März 833: Steinmaur, Kt. Zürich).

83 MAURER, *Bischof Theodor von Zürich* (wie Anm. 65), zusammenfassend S. 207.

scheinlichkeit im Spätsommer des Jahres 810 nach Italien. Von dort erhielt Karl der Große nämlich die Nachricht vom frühen und gänzlich unerwarteten Tod seines zweiten legitimen Sohnes namens Pippin am 8. Juli⁸⁴. Dieser hatte als Unterkönig das dortige Teilreich regiert und sich bereits zwischen 807 und 809 in fünf St. Galler Urkunden für die Großregion Ostalemannien/Bayern in den jeweiligen Datierungszeilen als Mitherrscher Karls des Großen eintragen lassen⁸⁵, obwohl der Reichsteilungsplan von 806, die *Divisio regnorum* von Diedenhofen/Thionville, erst nach dem Tod des Kaisers in Kraft treten sollte. Er hinterließ neben fünf Töchtern nur einen, zudem noch unmündigen Sohn namens Bernhard. Gemäß dem Teilungsvertrag von 806 wurde Karl der Jüngere beim vorzeitigen Tod Pippins zum Anwärter von dessen Reichsteil; dieses Erbe schien nun gefährdet. Er zog also für den Machterhalt der karolingischen Dynastie und im ureigenen Interesse nach Süden, wo er in Zürich den nördlichen Brückenkopf des von Pippin bereits beanspruchten italienischen Teilreichs betrat. Zeitlich passt die Reise König Karls und seines Begleiters Theodulf, obschon sie in den erzählenden Quellen der Zeit nirgendwo Erwähnung fand, sehr gut zum überlieferten Weihedatum der karolingischen Kirche in Zürich, die an einem 12. September, also auch im Spätsommer stattgefunden hatte.

Bekanntlich schilderte Einhard in seiner Kaiserbiografie, dass Karl der Große nach dem frühen Tod ihres Vaters Pippin dessen Töchter aus Italien an seinen Hof holen ließ⁸⁶. Nicht nur Fürsorgepflicht und zärtliche Gefühle trieben den Großvaters zu diesem Entscheid, sondern auch die Befürchtung, dass aus dem Eheschluss der »italienischen« Enkelinnen deren Partner unerwünschte politische Forderungen stellen könnten⁸⁷. Das Abholen der damals wohl in Obhut ihrer Mutter befindlichen Mädchen stellte einen ebenso dringenden wie heiklen Auftrag dar, wofür am ehesten deren Onkel, Karl der Jüngere, in Frage kam. Sein Reisebegleiter Bischof Theodulf von Orléans, als geistlicher Berater eine weitere Vertrauensperson des Kaisers, dürfte dann die Mädchen auf direktem Weg nach Aachen geführt haben. Etwas später, zu Beginn des Jahres 811, ist des Bischofs Anwesenheit am Hof sicher belegt⁸⁸.

2. Die karolingische Nutzung der Alpenpässe

In einem geografisch-topografischen Atlas mit Abbildungen der heutigen Schweiz erkennt man auf den ersten Blick die Ketten des Jura im Westen, die prominenten Gebirgszüge der Zentralalpen im Süden, die rhätischen Alpen und den Rhein im Norden. Diese natürlichen Schranken bildeten nicht nur für benachbarte Völker, die

84 ABEL, VON SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 68), Bd. 2, S. 430.

85 SCHMID, Historische Bestimmung (wie Anm. 51), S. 523–525.

86 Einhard, *Vita Karoli Magni*, cap. 19, ed. Oswald HOLDER-EGGER, Hannover 1911 (MGH. SS rer. Germ., 25), S. 24; ed. Michel SOT, Christiane VEYRARD-COSME, Paris 2014 (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge, 53), S. 46.

87 Anton SCHARER, Charlemagne's Daughters, in: Stephen BAXTER u. a. (Hg.), *Early Medieval Studies in Memory of Patrick Wormald*, Farnham 2009, S. 269–282, mit weiterer Literatur in Anm. 1.

88 Am Ende werden diejenigen 30 Vertrauensleute genannt, in deren Gegenwart Karl seine letzten Verfügungen traf. Einhard (wie Anm. 86), cap. 33, ed. HOLDER-EGGER, S. 37–41; ed. SOT, VEYRARD-COSME, S. 76–86.

diese Grenzen überwinden wollten, Hindernisse, sondern prägten in ihrer naturräumlichen Anlage auch die Verkehrswege durch dieses Gebiet. Nur dort, wo die Geografie es gestattete, war an eine Überquerung des Gebirges zu denken. Es stellt sich also die Frage, welche Routen über die Alpen insbesondere von den Karolingern zu verschiedenen Gelegenheiten hauptsächlich benutzt wurden und welche Indizien sich für die Wahl eines Weges über Zürich finden lassen⁸⁹.

Zu Zeiten der Römer spielten die Pässe eine große Rolle zur Sicherstellung der Verwaltung ihrer Provinzen *Rhaetia prima* und *Rhaetia secunda* nördlich der Alpen. Man folgte dabei den bereits von Kaufleuten erkundeten Wegen⁹⁰. Um 25 v. Chr. schaffte Kaiser Augustus mit der Unterjochung der Salasser die Voraussetzung für die Nutzung des Großen und Kleinen St. Bernhard. Mit der Unterwerfung der Völker im Hinterland von Como und Brescia 16. v. Chr. wurden römische Stützpunkte über den Splügen, Septimer oder Julier bis nach Sargans und Zürich angelegt und wahrscheinlich die Walenseeroute benutzt⁹¹. Unter Kaiser Claudius (41–54 n. Chr.) wurden zwei Hauptverkehrsachsen mit militärischer Bedeutung eingerichtet: einerseits im Westen für die Verbindung von Italien über den Großen St. Bernhard, Vidy, Orbe, den Jougne-Pass, Pontarlier nach Gallien und an den Ärmelkanal, andererseits im Osten durch die Via Augusta von Altinum (heute Altino) an der Adria über den östlich der Schweizergrenze gelegenen Reschenpass ins Inntal und an die Donau⁹². Die Bündnerpässe zwischen dem Großen St. Bernhard und dem Reschenpass behielten zwar ihre Transitfunktion, dienten aber fortan vorwiegend dem Regionalverkehr. Die Germanenzüge im 3. Jahrhundert verschonten die Provinz Rätien, was als Indiz für weniger bequem begehbare Transitrouten gelten kann⁹³. Nach dem Itinerarium Antonini und der Tabula Peutingeriana existierten zwei Strecken über Chur nach Como und Mailand: Die eine führte wahrscheinlich über den Julier- und Malojapass, die andere über den Splügen. Was diese Pässe betrifft, hält Herzig ihre vorwiegende Nutzung in Nord-Süd-Richtung von Bregenz und Chur nach Mailand für wahrscheinlich⁹⁴. Nach vorherrschender Forschungsmeinung haben die zu späterer Zeit Reisenden die römischen Verkehrswege weiterhin benutzt. Ein Grund dafür mag sein, dass die Franken offenbar nur über ein sehr beschränktes, aus antiken Quellen geschöpftes Wissen und ein entsprechend dürftiges Bild der Geografie verfügten⁹⁵. Diese alten Routen wurden auf Grund ihrer relativen Bequemlichkeit unter

89 In der Regel können den Quellen genaue Angaben über benutzte Routen und Passübergänge nicht entnommen werden; ein Itinerar lässt sich nur indirekt aufgrund schriftlicher Ortsnennungen in etwa bestimmen.

90 Heinz E. HERZIG, Die Erschließung der Schweiz durch die Römer, in: Klaus AERNI, Heinz E. HERZIG (Hg.), Historische und aktuelle Verkehrsgeographie der Schweiz, Bern 1986 (Geographica Bernensia, Reihe G, 18), S. 6; *ibid.*, S. 7 Abb. 1: Die Erschließung der Schweiz durch die Römer.

91 *Ibid.*, S. 10.

92 Klaus AERNI, Art. Pässe, 3 Transportorganisation und Umbrüche im Verkehrssystem, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 9, Basel 2010, S. 562–565. Auch online unter <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7963.php> (23/03/2018).

93 HERZIG, Erschließung (wie Anm. 90), S. 12, 14.

94 DERS., Römerstrassen in der Schweiz, in: *Helvetia Archaeologica* 37 (2006), S. 42–114, bes. S. 110f.

95 Johannes FRIED, Karl der Große: Gewalt und Glaube. Eine Biographie, München 2013, Kap. III/1: Grenzen der Wahrnehmung.

Berücksichtigung der Steilheit der Aufstiegsrampen und dem bereits durch die Römer getätigten Ausbau von Brücken und Stegen begangen⁹⁶.

In frühfränkischer Zeit führten Heereszüge 584/585 und 588 gegen die von Oberitalien über die Westalpen in den Rhône-raum ins fränkische Teilreich Burgund eingedrungenen Langobarden wahrscheinlich über die Bündner Pässe, ebenso wie der Zug gegen die Langobarden 590. Dabei zog eine Abteilung des Heeres wahrscheinlich über den Großen St. Bernhard oder den Simplon; das Haupttheer benutzte wohl die Verbindung Julier – Engadin – Münstertal – Etschtal nach Trient⁹⁷. Nach der Unterwerfung des Langobardenreiches 771 und der Einsetzung Pippins, eines Sohnes Karls des Großen, als Unterkönig im karolingischen Italien 781 gewannen die Verkehrswege über die Alpen eine entscheidende Bedeutung für die Herrschaftssicherung⁹⁸. Damit geriet auch Zürich mit seinem seit der Römerzeit im Wesentlichen unversehrten *castrum*⁹⁹, das so bekannt gewesen sein muss, dass es »den Autoren um 800 [...] als topographische Selbstverständlichkeit für ›Zürich‹ [galt]«¹⁰⁰, als Durchgangsstation zu den Bündner Pässen vermehrt in den Fokus¹⁰¹. Bereits zur Zeit Pippins III. war um 760 der Fiskus Zürich entstanden, der »offenbar die Kontrolle einer strategisch wichtigen Landschaft im alemannisch-rätischen Grenzraum bezweckte und in Zürich ein starkes Zentrum der Königsherrschaft ausbildete«¹⁰². Während der frühen Regierungsjahre Karls des Großen standen die Tiroler Pässe unter der Kontrolle seines bayerischen Vetters Tassilo III¹⁰³, der mit einer Langobardenprinzessin namens Liutbirg verheiratet war. Nachdem sich Karl der Große von seiner Gattin, der Tochter des herrschenden Langobardenkönigs Desiderius,

96 Aber mit Abstrichen bei der Reparatur von Straßen; vgl. Thomas SZABÓ, Antikes Erbe und karolingisch-ottonische Verkehrspolitik, in: Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 125–146, bes. S. 129.

97 Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert, Basel 2008, S. 32 f.

98 Heidi LEUPPI, Die Klosterpfalz von Zürich, in: Pfalz – Kloster – Klosterpfalz St. Johann in Münstair. Historische und archäologische Fragen. Tagung 20.–22. September 2009 in Münstair. Berichte und Vorträge, Zürich 2009 (Acta Münstair, Kloster St. Johann, 2), S. 213–227, bes. S. 215 mit Anm. 9.

99 Reinhold KAISER, Castrum und Pfalz in Zürich: ein Widerstreit des archäologischen Befundes und der schriftlichen Überlieferung?, in: Lutz FENSKE (Hg.), Deutsche Königspfalzen, Bd. 4: Pfalzen – Reichgut – Königshöfe, Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), S. 84–109, bes. S. 100.

100 Ibid., S. 95.

101 Der Anschluss an die Bündnerpässe über die Rhein-Limmat-Walensee-Chur-Route von Zürich aus war durch dessen Lage gegeben; vgl. Hans Conrad PEYER, Zürich im Früh- und Hochmittelalter, in: Emil VOGT, Ernst MEYER (Hg.), Zürich von der Urzeit zum Mittelalter, Zürich 1971, S. 168, 170.

102 Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafen Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984 (Vorträge und Forschungen. Sonderbd., 31), S. 117; neben den massiven Mauerfundamenten für ein größeres Gebäude ist der Fund eines karolingischen Pfeilerkapitells »als positives Indiz für die Existenz einer Pfalz des späten 8. bis 10. Jh. zu werten«. Der originale Standort des wiederverwendeten Kapitells bleibt allerdings unbekannt; vgl. Margrit BALMER u. a., Archäologie auf dem Zürcher Lindenhof, in: as. Archäologie der Schweiz 27, Heft 1 (2004), S. 22.

103 Irmtraut HEITMEIER, Per Alpes Curiam – der rätische Straßenraum in der frühen Karolingerzeit – Annäherung an die Gründungsumstände des Klosters Münstair, in: Hans Rudolf SENNHAUSER u. a. (Hg.), Wandel und Konstanz (wie Anm. 15), S. 143–175, bes. S. 168–172.

getrennt hatte, heiratete er Hildegard aus dem alemannischen Herzogshaus. Es kam zum Krieg mit den Langobarden und das Verhältnis zu Tassilo trübte sich zunehmend ein. In diesem Zusammenhang gewann die verkehrsgeografische Lage Zürichs als Zwischenstation auf der Reiseroute nach Chur und Italien größere strategische Bedeutung.

Ernst Oehlmann hat in seiner viel beachteten, in Einzelheiten durchaus korrekturbedürftigen Dissertation bereits 1878/79 die Routen der mittelalterlichen Kaiser und Könige nach verschiedenen Quellen aus der Zeit vom 6. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestellt und analysiert nach belegbaren, wahrscheinlichen und nicht bestimmaren Passübergängen¹⁰⁴. Bald nach Erscheinen dieser Arbeit hat Wilhelm Gisi auf weitere Quellenbelege betreffend Besuche Karls des Großen im Kloster Disentis hingewiesen¹⁰⁵. Oehlmann erkannte, dass der meistbenutzte Pass für die Karolinger der Große St. Bernhard war und dass für die Hin- und Rückreisen häufig verschiedene Routen benutzt wurden¹⁰⁶. In seiner grundlegenden Untersuchung über die Verkehrsorganisation im rätischen Raum gelangte Clavadetscher zu dem Schluss, dass sich die Karolinger um 800 aktiv um zwei Routen kümmerten: 1. die Route zum Julier mit ihren Zufahrten von Zürich-Walensee und von Bregenz her und 2. um die Straße durch das Engadin mit ihrer Fortsetzung ins Münstertal¹⁰⁷. Archäologische Forschungen und die Ergebnisse der dendrochronologischen Untersuchungen im Kloster Münstair, gebaut um 775, also kurz nach der Eroberung des Langobardenreichs, haben gezeigt, dass der Weg über diesen Alpenübergang für Karl den Großen von strategischer Bedeutung war¹⁰⁸. Ein seltenes direktes Zeugnis für die Benutzung der rätischen Alpenpässe stellt der Brief Alkuins an den Bischof Remedius von Chur im letzten Dezennium des 8. Jahrhunderts dar. Darin bat er den Bischof als Herrscher Churrätens um freies Geleit und Befreiung von Zöllen für einen seiner Kaufleute, den er von Tours aus auf die italienischen Märkte senden wollte¹⁰⁹.

Das verstärkte Interesse an den Übergängen in Rätien zeigt sich auch in der politischen Entwicklung nach 800. In der Erbregelung (*Divisio regnorum*) von 806 hat der Kaiser seinen drei legitimen Nachkommen je eine alpenquerende Verbindung für ihr Teilreich zugewiesen, damit jeder seinem Bruder notfalls auf direktem Weg zu Hilfe

104 Ernst OEHLMANN, Die Alpenpässe im Mittelalter, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 3 (1878), S. 167–289 und 4 (1879), S. 165–323.

105 Wilhelm GISI, Karl des Großen Alpenübergänge in den Jahren 776, 780 und 801. Zur Kritik der Chronik von Disentis, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Jg. 14 NF 4 (1883), S. 176–178.

106 OEHLMANN, Alpenpässe (wie Anm. 104) 4 (1879) mit den tabellarischen Anhängen ab S. 282, bes. S. 317 ff.

107 Otto CLAVADETSCHER, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit 1955, in: DERS. Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festschrift zum 75. Geburtstag, hg. von Ursus BRUNOLD, Lothar DEPLAZES, Disentis, Sigmaringen 1994, S. 270–299, bes. sein Fazit S. 298.

108 Irmtraut HEITMEIER, Per Alpes Curiam (wie Anm. 103), S. 143–175; Hans Rudolf SENNHAUSER, Bemerkungen zur Gründung und zur Frühgeschichte des Kloster St. Johann in Münstair, in: DERS. u. a. (Hg.), Wandel und Konstanz (wie Anm. 15), S. 83–109.

109 MGH. Epp. IV, Nr. 77 (datiert 791–796?), S. 118 f. Alkuin leitete das Chorherrenstift in Tours 796–804.

eilen könne. Ludwig (der Fromme) sollte über den Mont Cenis nach Italien gelangen, Karl dem Jüngeren wurde der mittlere der großen Passwege, der Große St. Bernhard, zugeordnet und Pippin von Italien sollte über die norischen Alpenpässe (Reschen, Brenner) nach Norden eilen und via Chur zurückkehren können: [...] *ita, ut Karolus et Hluduwicus viam habere possint in Italiam ad auxilium ferendum fratri suo, si ita necessitas extiterit, Karolus per vallem Augustanam, quae ad regnum eius pertinet, et Hluduwicus per vallem Segusianam, Pippinus vero et exitum et ingressum per Alpes Norica atque Curiam*¹¹⁰. Für unsere Fragestellung ist bemerkenswert, dass Pippin zwei verschiedene Wege zugewiesen wurden. Nach Norden führten sie über einen Tiroler Alpenpass und zurück nach Italien via Chur über einen der Bündner Alpenpässe.

Diese Entwicklung fand mit der Angliederung Rätiens und der Einführung der Grafschaftsverfassung um 806¹¹¹ sowie mit der Errichtung einer Grafschaft Zürichgau um 810–820 ihre Festigung¹¹². Die Neuorganisation des rätischen Gebiets bewirkte, dass dieses nicht mehr der alleinigen Kontrolle des Bischofs unterstand, sondern dessen weltliche Verwaltung nun einem Grafen als Vertreter der karolingischen Herrscher anvertraut wurde¹¹³. Diese Gegend war als Verbindung nach Italien offensichtlich zu wichtig, als dass Kaiser Karl sie nur einem geistlichen Herrn überlassen wollte. Deshalb regelte er diese Angelegenheit noch, solange er auf dem Höhepunkt seiner Macht stand. Vermutlich kam er für die Regelung der Rätienfrage um 806 nochmals selber in den südalemannischen Raum. Kaiser Ludwigs des Frommen Urkunde für die Abtei Reichenau aus dem Jahr 829 zur Befreiung vom Königsdienst scheint eine solche Erinnerung zu bewahren. Dort wird zugesichert, dass das Kloster in Zukunft seine Lebensmittellieferungen und weiteren Dienste nur noch leisten müsse, falls der Herrscher oder seine Söhne über Konstanz nach Chur zögen¹¹⁴. Im Rahmen dieser größeren Entwicklungen gewann auch der Fiskus Zürich mit der Siedlung am Ausfluss des Zürichsees noch mehr Bedeutung. Die Nord-Süd-Ausrichtung des Sees und das Vorhandensein von weiteren Gewässern wie dem Walensee ermöglichten die Schifffahrt über eine beachtliche Distanz in Richtung Chur¹¹⁵ bis fast nach Sargans. Auf der langen Reise nach Süden konnten der Herrscher und seine Begleitung ab Zürich also zweimal von Pferden auf Schiffe umsteigen und so die physischen Kräfte schonen. Bei einer Weiterreise über das Kloster Münstair bot es sich an, in Bozen wiederum das Schiff zu besteigen und so den Reitsattel mit einem

110 MGH. Capit. I, Nr. 45, S. 126–130, bes. S. 127.

111 KAISER, Churrätien (wie Anm. 97), S. 53.

112 BORGOLTE, Grafen Alemanniens (wie Anm. 102), S. 93 ff.

113 Dieser Wandel ist mit der von Karl dem Großen angeordneten Herauslösung der Grafschaft aus der zuvor umfassenden Herrschaft der Churer Bischöfe spätestens 806/807 abgeschlossen worden. Vgl. Otto CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 39 (1953), S. 46–111 (ND in: DERS., Rätien im Mittelalter, Disentis, Sigmaringen 1994, S. 44–109); KAISER, Churrätien (wie Anm. 97), S. 53–55.

114 Die Deutschen Königspfalzen, Bd. 3.1: Baden-Württemberg 1, bearb. v. Helmut MAURER, Göttingen 2004, S. 290, die Edition in: MGH. D LdF, Nr. 280, S. 696–698.

115 HEITMEIER, Per Alpes Curiam (wie Anm. 103), bes. S. 152 zur Begünstigung des Verkehrs durch schiffbare Gewässer im nördlichen und südlichen Vorland der Pässe.

bequemeren Verkehrsmittel zu vertauschen¹¹⁶. Die Etsch war nämlich von Bozen aus bis nach Verona, einer wichtigen Pfalz des karolingischen Reiches in Italien, durchgehend befahrbar. Wir wissen, dass Karl der Große Schiffe wo immer möglich benutzt hat¹¹⁷. Der eine Woche dauernde Aufenthalt in Ravenna im Spätherbst 799¹¹⁸ bot dem Herrscher und seinen engsten Begleitern Gelegenheit, die byzantinische Bautradition in dieser Stadt zu studieren. Vielleicht diente diese mehrtägige Pause auch dazu, den zu Fuß marschierenden Tross wieder zum Herrscher aufschließen zu lassen.

Es wäre absurd, anzunehmen, dass Karl der Große den Weg über Chur, den sein Berater Alkuin als Route nach Italien einem Kaufmann vorschrieb und den der Kaiser als Teil eines Passsystems für Hin- und Rückreise seinem eigenen Sohn Pippin zudachte, nicht selber einmal oder sogar mehrmals begangen hätte. Außer für die Stadt Genf im Jahr 773¹¹⁹ fehlen zwar direkte Quellenbelege für den Raum der heutigen Schweiz, für das Jahr 800 ist immerhin bekannt, dass die Reise des Herrschers nach Rom von Mainz her zunächst nach Ravenna an der Adriaküste führte. Bei einer möglichst direkten Routenwahl führte der Weg östlich des Schwarzwalds zum Bodensee und von dort über Zürich nach Chur zu den Bündner Alpenpässen. Bei seiner Rückkehr von Rom machte der Kaiser belegbare Zwischenhalte in Pavia, Vercelli und Ivrea¹²⁰. Von diesem Ort führte der Weg üblicherweise nach Aosta und von dort im Alpenransit über den Großen St. Bernhard zum Kloster Saint-Maurice im Wallis und dann nach Solothurn¹²¹ und weiter nach Basel an den schiffbaren Rhein.

Der geschilderte Rundkurs des Herrschers mit der Hofgesellschaft schonte die gerade im Alpenraum eher knappen materiellen Ressourcen und nahm Rücksicht auf die mehr oder minder ausgeprägte Steilheit der auf die Pässe zuführenden Rampen. Insbesondere der Große St. Bernhard war von Italien her bequem zugänglich und wurde deshalb auch von Päpsten bei ihren gelegentlichen Reisen in den Norden¹²² benutzt. Der mit der Praxis des fränkischen Reisekönigtums gut zu vereinbarende Rundkurs erlaubte es Karl dem Großen, seine Herrschaft auch im Raum des mittleren Alpenbogens durch direkte Präsenz an verschiedenen Orten zu festigen. Seine Besuche in Bischofssitzen und Siedlungszentren wie Konstanz, Chur, Verona,

116 Stefan BRÖNNIMANN, Die schiff- und flößbaren Gewässer in den Alpen von 1500–1800. Ein Versuch eines Inventars, in: *Geschichtsfreund der fünf Orte* 150 (1997), S. 119–178, bes. S. 141, 147.

117 Ralf MOLKENTHIN, *Straßen aus Wasser – technische, wirtschaftliche und militärische Aspekte der Binnenschifffahrt im Westeuropa des frühen und hohen Mittelalters*, Berlin 2006, bes. das Quellenregister zur Binnenschifffahrt, S. 136–140; Dieter HÄGERMANN, Karl der Große und die Schifffahrt, in: Konrad ELMSHÄUSER, Detlev ELLMERS (Hg.), *Häfen, Schiffe, Wasserwege. Zur Schifffahrt des Mittelalters*, Hamburg 2002 (Schriften des Deutschen Schifffahrtsmuseums, 58), S. 11–21.

118 BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesta Imperii I*, n. 369b.

119 *Ibid.*, n. 158a.

120 *Ibid.*, n. 372a, 374a.

121 Eine Gründung durch König Pippins III. Gattin Bertrada und Etappenort für die von Einhard beschriebene Reliquientranslation; vgl. Silvan FREDDI, *St. Ursus* (wie Anm. 30), S. 40.

122 Papst Stephan II. reist im Herbst 753 nach Saint-Maurice und weiter zu Pippin III. nach Ponthion. BÖHMER-MÜHLBACHER, *Regesta Imperii I*, n. 73e. Auf Befehl des Kaisers empfängt Karl der Jüngere im Herbst 804 Papst Leo III. im Kloster Saint-Maurice; *ibid.*, n. 407a. Papst Leo IX. reist Mitte September 1050 von Vercelli aus zum Kloster Saint-Maurice und weiter nach Gallien; BÖHMER-FRECH, *Regesta Imperii III*, 5,2, n. 812.

Pavia, Vercelli, Ivrea und evtl. mit kleinen Umwegen auch in Sitten und Lausanne sowie schließlich in Basel ermöglichten ihm sowohl glanzvolle Auftritte in der Öffentlichkeit als auch vertrauliche Gespräche mit den regionalen Führern, also den Bischöfen und Grafen.

3. Conclusio

Bei einer abschließenden Gesamtbeurteilung ist zu bedenken, dass angesichts der Quellenarmut kein Einzelargument allein für sich genommen Beweiskraft beanspruchen kann. Ausschlaggebend ist unseres Erachtens die Vielzahl der Indizien, die sich gegenseitig stützen oder sinnvoll ergänzen. Deshalb führt die Betrachtung der günstigen Lage Zürichs im Alpentransit via Chur im 8. und 9. Jahrhundert zur Einsicht, dass die im Zürcher Rotulus im Zusammenhang mit der Stiftsgründung erwähnten Aufenthalte von Karl dem Großen und Karl dem Jüngeren historische Realitäten überliefern. Der Überlieferungsstrang ist zwar dünn, der untersuchte Text selbst erweist sich aber bis auf die Ungenauigkeit im Namen des an Stiftsgründung und Kirchenweihe beteiligten Bischofs Theodulf von Orléans und die falsche Umrechnung von Herrschaftsjahren in Inkarnationsjahre in allen Einzelheiten als zuverlässig. Damit haben wir gezeigt, dass der Nachruhm Karls des Großen als Gründer des Zürcher Chorherrenstifts auf einer soliden Basis beruht und nicht länger als rein fiktive Phantasie des späteren Mittelalters betrachtet werden sollte. Als Ergänzung der vorliegenden Untersuchung sollen 2019 in den »Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und Umgebung« zwei Bibliotheksbeheimatungen von Handschriften in der Textrevision des Theodulf von Orléans am Bischofssitz in Konstanz diskutiert werden. Damit kann auf andere Weise die Präsenz der drei im Zürcher Rotulus erwähnten Protagonisten am nördlichen Fuß der Alpen belegt werden, die auf ihren Reisen nach Italien zweimal die Route über Konstanz und Zürich benutzen.

Anhang

Zürcher Rotulus (Staatsarchiv Zürich, C II 1, Nr. 1)

*Text mit originalen Lesezeichen und Zeilenumbrüchen
nach der Edition von Steiner, Alte Rotuli (wie Anm. 5), S. 287–289.*

R 1 (fol 1^r)

In nomine sanctę et indiuidę trinitatis · Karoli clementia christi imperatoris
iussione · haec descriptio facta est · ob notitiam rerum turicinę ecclesie · suique
memoriam eorumque miserantium populorum · qui cum sua cupiebant licencia · ut ani[-]
mas a criminibus alligatas redimendo · partem per loca diuersa · de propriis prædiis ques[-]
5 tis et inquirendis ad ipsam ecclesiam et sepulchrum traderent · ubi sancti dei martyres de rip{a}
lindimagi fluminis quadraginta cubitis capita a decii feri tyrannis gladio amputata
usque ad sinum monticuli suis portando manibus · christo propitio prædestinante requi{esc}endis
corpo{ri}[-]
bus in euum · deposuerunt · quod ita uero pro dei amore et dilectione passionis germanorum
ipsorum martyrum Felicis et Regulę · deuotis et caritatiuis perfecerunt uoluntatibus ·
10 in primordio ad incrementum congregationis can[on]icorum · ut ibidem regulari dis[-]
ciplina uiuentes · die noctuque indeficiendo · sepcies in die deo laudes implendo · subsis[-]
te{rent} · Hoc ergo confirmando · ipse rex imper[i]ali iussione præcepit dotales donationes
ipsę matri ecclesię sine ullius contradictione personę · in his locis iacentes in euum ·
ad seruitium · clericorum {quod} ita sicut ex suis antiquis antecessoribus fuissent constitutae
15 permaneant · et episcopus Theodorus ipsam ecclesiam dedicando percepit · Id est Uillula iuxta
montem Albis nomine Rieda · cum familiis · et omnibus in montibus et uallibus ad illam
pertinentibus · atque insuper in Hoinga · duas mansas et dimidiam · et in turego segregata
loca · cum uineis et piscationibus et molendinis · atque terminationem decimationum ex
curtibus terrę sallicę ad mensam fratribus destinauit · Id est de stadilhoue · De uuib[-]
20 chinga · De Ousta · De illinga · De fenichlanda · De Murę · De Houistete · De Meilana
De Bozuuila · Decimationem autem · quę ex subdita Parechia ipsę ecclesie ueniet proposu[-]
it fratribus ad uestituram esse perpetuam · Tunc uero Picho filius Ertiloni · donauit pro suo
omniumque suorum parentum remedio ad alimoniam fratrum · quitquid In Svaamundinga · et
illa marcha uisus est in montibus et uallibus habere · ad incrementum ęternum · Isinpertus presbyter
25 suam ibi prouendam redimendo dedit In vuolasselda · I · mansam · Comolt presbyter donauit
ad ecclęsiam fratribus quitquid in flobotisreine · et illa possedit marcha · Similiter et clericus
nomine Helfirich · se in congregationem fratrum commendando · donauit fratribus quicquid
Ad Riutin et illa marcha possedit · Insuper Frieso puer domnę Perichtę · dedit fratribus omnem
suam adquisitionem quam In meilana · et illa possedit marcha · Item uero Perinhart laicus
30 dedit ipsis fratribus In Fenichlanda · et illa quicquid habuit marcha · In Bozuuila autem vnus ex
illis fratribus unam dedit · mansam ecclesię {cum mancipiis} · Haec omnia uero donauerunt · cum
mancipiis aedificiis ·
terris · agris · pratis · pascuis · siluis · in montibus et uallibus [-] aquis · aquarumque decursibus [-]
cultis
et incultis quesitis · et inquirendis · cum ingressibus et exitibus et omnibus ad illa prædia et loca
pertinentibus [-] Ea rationis tenore ut cum precepto præfato domni regis Karoli · praesentes · et
35 qui futuri sint fratres · sine ullius persone obstaculo perpetualiter fruantur · et nemini sit

licentia · aliquid horum · ex potestate fratrum · abstrahere · aut in beneficium prestare
 neque ex his praedictis praediis ipsi fratres ullum faciant coactum seruicium ·
 Actum In turego Anno imperii sui · x · ipsius Karoli imperatoris · Indictione · VII · Anno
 domini DCCCX

R 2 (fol 1^r)

- 40 Haec sunt nomina presbiterorum · qui in illis temporibus regum Ludouici · atque
 imperatoris · Karoli · de an{ti}qua constitutione magni KAROLI · sui que episcopi nomine
 Theodori · sub uita canonicorum · cum terminatione decimationum · a curtibus [·] in hac
 parechia eorum · supra scriptarum · aliorumque in montibus et uallibus habitantium · homi[-]
 45 num · sicut usque in eum dum mundus manet · mos est · ibidem populis catholicae fidei · et
 cristianitatis omni tempore · ministerium querere et habere · atque deo · et sanctis martyribus
 Felici · et germane eius · Regulę · seruiendo permanerent · atque alii post illos cum ipsis
 decimationibus et aliis possessionibus ecclesię illius consisterent semper · Primum · decani
 nomen · Leidirah · Comolt · Hacco · Erchinhart · Hugifrid · Engilbert · Uuinipert ·
 Helfirich · Isinpert · Lendine · Perhtilo · Liubolf · Liutfrid · Adilunch · Aliuuie ·
 50 Pero · Vueringoz ·